Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

(Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV)

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, der sogenannten EBS-Verordnung, wird unter anderem das europäische Recht zur Außenhandelsstatistik neu geregelt. Zur Umsetzung der EBS-Verordnung ist eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsakte erforderlich. Mit der Novellierung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), die zeitgleich in einem separaten Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung zur Durchführung des AHStatG erforderlich.

Ziel der Durchführungsverordnung ist es, die Regelungen des neuen AHStatG zu konkretisieren. Dies betrifft Regelungen zu Einzelheiten des Verwaltungshandelns sowie zu Anpassungen, die aufgrund technischer Änderungen regelmäßig zu erwarten sind. Neu in der europäischen Außenhandelsstatistik ist ein Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den nationalen statistischen Stellen der EU-Mitgliedstaaten; auch hierzu enthält die Durchführungsverordnung technische Regelungen.

B. Lösung

Mit der neuen Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung werden die Einzelheiten für die Durchführung der Außenhandelsstatistik festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 751 000 EUR. Diese Reduzierung entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten und ist darauf zurückzuführen, dass ein Grenzwert für eine verpflichtende Berichtigung fehlerhafter Anmeldungen eingeführt wird.

Die Einsparung ist zur Kompensation des zusätzlichen Erfüllungsaufwands, der für Unternehmen aufgrund der Neuregelungen des AHStatG in vergleichbarer Höhe entsteht, vorgesehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

(Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung – AHStatDV)

Vom ...

Auf Grund des § 15 Nummer 1 und 3 bis 15 des Außenhandelsstatistikgesetzes vom […] (BGBl. I S. […]) verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen in gegenseitigem Einvernehmen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Anmeldeverfahren

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Datenübermittlung der Zollbehörden

§ 3 Anmeldung von Zolllagerverkehren

§ 4 Veredelungsverkehre

§ 5 Befreiung der Anmeldung von Waren zur vorübergehenden Verwendung

§ 6 Anmeldepflichten

§ 7 Verfahren bei statistischen Anmeldungen/Anmeldeverfahren

§ 8 Berichtigungen

Abschnitt 2
Begriffsbestimmungen

§ 9 Warenbezeichnung und Warennummer

§ 10 Menge der Ware

§ 11 Rechnungsbetrag

§ 12 Statistischer Wert

§ 13 Lieferbedingungen

§ 14 Ursprungsland

§ 15 Versendungsland

§ 16 Bestimmungsland

§ 17 Ursprungsbundesland, Bestimmungsbundesland

§ 18 Art des Geschäfts

§ 19 Teilsendungen

Abschnitt 3
Besondere Waren und Warenbewegungen

§ 20 Schiffe, Luft- und Raumfahrzeuge

§ 21 Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

§ 22 Waren für und von Einrichtungen auf hoher See

§ 23 Meeresprodukte

§ 24 Strom und Erdgas

§ 25 Warenverkehre mit exterritorialen Einheiten

§ 26 Abfallprodukte

Abschnitt 4
Vereinfachungen und Befreiungen

§ 27 Vereinfachte Anmeldungen

§ 28 Genehmigungspflichtige Sammelwarennummern

§ 29 Vereinfachte Anmeldung von Fabrikationsanlagen

§ 30 Vereinfachte Anmeldung für Zusammenstellungen von Waren

§ 31 Genehmigungsfreie Vereinfachungen

§ 32 Befreiungen

Abschnitt 5
Datenübermittlung

§ 33 Datenübermittlung

§ 34 Inkrafttreten

Anlage 1

Kapitel 99 des Warenverzeichnisses

Anlage 2 Verzeichnis der Arten des Geschäfts

Anlage 3 Verzeichnis der Ursprungs- bzw. Bestimmungsregionen

Anlage 4 Befreiungsliste

Abschnitt 1

Anmeldeverfahren

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Als Durchfuhr wird der einfache Verkehr von Waren bezeichnet, die von einem Land versendet werden und auf dem Weg zum Bestimmungsland direkt durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden und dort nur Aufenthalte haben, die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Transport stehen.

(2) Freier Verkehr im Sinne der Außenhandelsstatistik ist der Warenverkehr innerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union von

1. Unionswaren und

2. Nicht-Unionswaren in der zollamtlich bewilligten aktiven Lohnveredelung.

§ 2

Datenübermittlung der Zollbehörden

(1) Die deutschen Zollbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt grundsätzlich alle Anmeldungen zu Warenverkehren mit Drittländern nach § 10 Außenhandelsstatistikgesetz. Die deutschen Zollbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt die Daten zur Extrahandelsstatistik auch dann, wenn dem Auskunftspflichtigen bewilligt wurde, die Daten im Rahmen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 11) bereitzustellen.

(2) Die Zollbehörden übermitteln, sobald die technischen Voraussetzungen bei ihnen gegeben sind, die folgenden Daten an das Statistische Bundesamt:

1. Daten über Warenverkehre, die im Rahmen der Eigenkontrolle (Self-Assessment) mit der vorgesehenen Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nach Absatz 1 oder in der ergänzenden Zollanmeldung nach Artikel 167 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 erfasst wurden,

2. Daten, die bei Verzicht auf eine ergänzende Zollanmeldung oder im Rahmen der Zentralen Zollabwicklung erfasst wurden.

(3) Werden Warenverkehre von den Zollbehörden nicht in elektronischer Form erfasst, steht den Zollbehörden die Art der Datenübermittlung frei.

§ 3

Anmeldung von Zolllagerverkehren

(1) Die Einfuhr in ein Zolllager oder in eine Freizone, die Entnahme aus einem Zolllager oder einer Freizone und die Wiederausfuhr aus einem Zolllager sowie die Ausfuhr aus einer Freizone sind dem Statistischen Bundesamt von dem Auskunftspflichtigen zur Außenhandelsstatistik nach § 9 Außenhandelsstatistikgesetz anzumelden.

(2) Wird eine Ware aus einem Zolllager entnommen und in den freien Verkehr übergeführt, so ist dieser Warenverkehr als Import aus dem Land zu melden, aus dem sie in das Zolllager eingeführt wurde, es sei denn, die Ware befand sich vor der Überführung in das Zolllager im Erhebungsgebiet.

(3) Die Wiederausfuhr aus einem Zolllager ist als Export in das Land anzumelden, in das die entsprechende Ware exportiert wird.

§ 4

Veredelungsverkehre

(1) Im Rahmen dieser Verordnung ist oder sind

1. deutsche Waren Waren, die sich im Moment der Be- oder Verarbeitung im Eigentum einer gebietsansässigen Person befinden,

2. ausländische Waren Waren, die sich im Moment der Be- oder Verarbeitung im Eigentum einer nicht gebietsansässigen Person befinden,

3. aktive Veredelung die Be- oder Verarbeitung von ausländischen Waren im Erhebungsgebiet nach § 2 Absatz 1 Außenhandelsstatistikgesetz durch eine andere Person als den Eigentümer der Waren mit dem Ziel, aus ihnen neue oder verbesserte Waren herzustellen,

4. passive Veredelung die Be- oder Verarbeitung von deutschen Waren außerhalb des Erhebungsgebiets durch eine andere Person als den Eigentümer der Waren mit dem Ziel, aus ihnen neue oder verbesserte Waren herzustellen.

(2) Bei den in Absatz 1 Nummern 3 und 4 bezeichneten Veredelungen sind die Sendungen zur und nach der Veredelung zur Außenhandelsstatistik anzumelden. Die Rücklieferung von nicht be- oder verarbeiteten Waren zum Eigentümer ist ebenfalls als Sendung nach der Veredelung anzumelden.

(3) Eine Veredelung kann sowohl im Rahmen eines zollamtlich bewilligten Veredelungsverfahrens als auch außerhalb eines solchen durchgeführt werden. Waren, die aus einem Zolllager in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder in das Zollverfahren der aktiven Veredelung überführt werden, sind Gegenstand eines Veredelungsverkehrs, wenn die Tatbestände nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 vorliegen.

(4) Wenn Waren im Rahmen der Zentralen Zollabwicklung in einen EU-Mitgliedstaat eingeführt werden und anschließend im Erhebungsgebiet zur Veredelung nach Absatz 1 Nummer 3 oder nach Veredelung nach Absatz 1 Nummer 4 eingehen oder aus dem Erhebungsgebiet versandt werden, so sind die entsprechenden Warenverkehre zur Intrahandelsstatistik als Veredelungsverkehre anzumelden.

(5) Importe und Exporte von veredelten Waren, die nicht aus den nämlichen zur Veredelung exportierten oder importierten Waren hergestellt wurden, sondern aus anderen Waren gleicher Art (sogenannte Ersatzwaren), sind ebenfalls zur Außenhandelsstatistik als Veredelungsverkehre anzumelden. Dies gilt auch, wenn der Grenzübertritt der veredelten Waren zeitlich vor dem Grenzübertritt der gelieferten Vorprodukte liegt.

(6) Warenverkehre zur oder nach der Eigenveredelung sind keine Veredelungsverkehre im Sinne der Außenhandelsstatistik. Sie sind als Kauf oder Verkauf anzusehen.

(7) Wenn eine aktiv veredelte Ware im Erhebungsgebiet weiterveredelt wird, so ist diese Veredelung nicht erneut anzumelden.

§ 5

Befreiung der Anmeldung von Waren zur vorübergehenden Verwendung

(1) Waren, die im Extrahandel zollrechtlich zur vorübergehenden Verwendung erfasst werden, sind von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit.

(2) Befinden sich Waren, die ursprünglich zur vorübergehenden Verwendung in ein Land geliefert wurden, über einen längeren Zeitraum als 24 Monate in diesem Land oder werden die Waren aus dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in ein anderes Zollverfahren überführt, so ist der Warenverkehr nachträglich zur Außenhandelsstatistik anzumelden. Diese Anmeldung muss unverzüglich zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine längere Verweildauer geplant wird oder feststeht.

§ 6

Anmeldepflichten

(1) Für grenzüberschreitenden Warenverkehr, für den keine oder keine vollständige Zollanmeldung bei einer deutschen Zollbehörde abgegeben wird, ist vom Auskunftspflichtigen eine Anmeldung zur Extrahandelsstatistik [direkt] beim Statistischen Bundesamt abzugeben. Dies betrifft insbesondere

1. Warenverkehre im Rahmen einer mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung sowie

2. Zollanmeldungen, bei denen von einer Vereinfachung nach Artikel 177 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Gebrauch gemacht wird.

(2) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, sofern der Warenverkehr nach Anhang 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1) oder nach Anhang 4 von der statistischen Anmeldung befreit ist.

(3) Für Waren, die aus einem Drittland versendet, in einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein Zollverfahren überführt und anschließend in das Erhebungsgebiet verbracht werden, ohne dass eine Zollanmeldung bei einer deutschen Zollbehörde abgegeben wird, ist vom Empfänger der Ware im Erhebungsgebiet eine Anmeldung zur Intrahandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt abzugeben. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, sofern der Warenverkehr nach Anhang 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 oder nach Anhang 4 hiervon befreit ist.

(4) Für Waren und für Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder dort in ein Zollverfahren überführt werden, ohne dass eine Zollanmeldung bei einer deutschen Zollbehörde abgegeben wird, ist vom Auskunftspflichigen im Erhebungsgebiet eine elektronische Anmeldung zur Intrahandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt abzugeben. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, sofern der Warenverkehr nach Anhang 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 oder nach Anhang 4 hiervon befreit ist.

(5) Für Waren und für Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Erhebungsgebiet, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder dort in ein Zollverfahren überführt werden und für die bei einer deutschen Zollbehörde lediglich eine Zollanmeldung zur Überführung in das Versandverfahren abgegeben wird, ist vom Auskunftspflichtigen im Erhebungsgebiet eine elektronische Anmeldung zur Intrahandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt abzugeben.

(6) Das Statistische Bundesamt kann die Meldepflichten nach den Absätzen 2 bis 5 aussetzen, wenn es die betreffenden für die Erstellung der Außenhandelsstatistik qualitativ geeigneten Daten im Rahmen des Einzeldatenaustausches von einer nationalen statistischen Stelle nach Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L. 87 vom 31.3.2009, S. 164) in der jeweils geltenden Fassung erhält.

§ 7

Verfahren bei statistischen Anmeldungen/Anmeldeverfahren

(1) Die Anmeldung von Warenverkehren beim Statistischen Bundesamt erfolgt grundsätzlich elektronisch.

(2) Das Statistische Bundesamt kann Warenverkehre von der Pflicht zur elektronischen statistischen Anmeldung befreien, wenn für die Warenverkehre keine schriftliche oder elektronische Zollanmeldung erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Anmeldung in schriftlicher Form möglich. Für die Anmeldung in Schriftform gelten die gleichen Anmeldefristen wie für die Anmeldung in elektronischer Form.

(3) Das Statistische Bundesamt darf abweichend von 11 Absatz 3 Außenhandelsstatistikgesetz längere Anmeldefristen gewähren.

(4) Das Statistische Bundesamt darf Erleichterungen hinsichtlich der Zusammenfassung mehrerer Positionen und Sendungen gewähren. Waren dürfen jedoch nur dann gemeinsam in einer Warenposition angemeldet werden, wenn

1. bei Anmeldungen zu Eingängen, die Warennummer, Bestimmungsbundesland, das Ursprungsland, , das Versendungsland, die Art des Geschäfts, der Verkehrszweig an der Grenze übereinstimmen,

2. bei Anmeldungen zu Versendungen die Warennummer das Ursprungsbundesland, Ursprungsland, das Bestimmungsland, , die Art des Geschäfts, der Verkehrszweig und,

und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Warenempfängers übereinstimmen.

Zusammenstellungen nach § 30 bleiben von Satz 1 unberührt.

(5) Die Auskunftspflicht nach § 9 Außenhandelsstatistikgesetz umfasst auch die Pflicht zur Beantwortung von Rückfragen des Statistischen Bundesamtes zu den nach § 12 Absatz 1 Außenhandelsstatistikgesetz übermittelten Daten der Finanzbehörden zu den Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

§ 8

Berichtigungen

(1) Wird nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt festgestellt, dass Anmeldungen fehlerhaft sind, sind diese Anmeldungen nach Maßgabe des Absatzes 3 vom Auskunftspflichtigen zu berichtigen, sofern sie das aktuelle oder das vorangegangene Kalenderjahr betreffen. Es sind nur diejenigen Warenpositionen zu berichtigen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung fehlerhaft waren.

(2) Nach Übermittlung eingetretene Änderungen der Anmeldungen, beispielsweise spätere Vertragsänderungen oder zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende, müssen nicht berichtigt werden.

(3) Aus Vereinfachungsgründen ist die Berichtigung einer fehlerhaften Anmeldung nur in folgenden Fällen verpflichtend:

1. Angaben zum Rechnungsbetrag in der Intrahandelsstatistik und zum Statistischen Wert müssen nur berichtigt werden, wenn sich der ursprünglich gemeldete Wert der Warenposition durch die Berichtigung um mehr als 5 000 Euro verändern würde;

2. Angaben zur Eigenmasse und der besonderen Maßeinheit müssen nur berichtigt werden, wenn sich die ursprünglich gemeldete Menge der Warenposition durch die Korrektur um mehr als 10 Prozent verändern würde;

3. Angaben zu anderen als den in den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen müssen berichtigt werden, wenn der Rechnungsbetrag oder der Statistische Wert der betreffenden Warenposition höher als 5 000 Euro ist. Zu den berichtigungspflichtigen Tatbeständen zählen in diesem Zusammenhang auch die Stornierungen von fälschlicherweise statistisch erfassten, aber nicht durchgeführten Warenbewegungen.

In den übrigen Fällen ist die Berichtigung freiwillig.

Abschnitt 2

Begriffsbestimmungen

§ 9

Warenbezeichnung und Warennummer

(1) Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik („Warenverzeichnis“) besteht aus

1. den Warennummern in den Kapiteln 01 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur sowie

2. den Warennummern in den Kapiteln 98 und 99, die in Anhang 1 aufgelistet sind.

(2) Die Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung. Sie muss so genau sein, dass

1. die Klassifizierung der Ware im Warenverzeichnis möglich ist und

2. sich beim Import oder Export die Warennummer des Warenverzeichnisses ergibt.

Die Warenbezeichnung ist verpflichtend in der Extrahandelsstatistik und freiwillig in der Intrahandelsstatistik anzugeben.

(3) Die Warennummer ist

1. in der Intrahandelsstatistik die Nummer, nach der die Ware nach dem Warenverzeichnis zu klassifizieren ist,

2. in der Extrahandelsstatistik die vollständige Warennummer nach dem Elektronischen Zolltarif einschließlich des Zusatzcodes.

§ 10

Menge der Ware

(1) Die Menge der Ware sind die Eigenmasse, das Reingewicht und die Besondere Maßeinheit.

(2) Eigenmasse ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

(3) Reingewicht ist das Gewicht der Ware einschließlich der Umschließungen, mit denen die Ware beim Einzelverkauf dem Käufer übergeben wird. Das Reingewicht ist anstelle der Eigenmasse anzugeben, wenn es handelsüblich und die Eigenmasse nicht bekannt ist.

(4) Die Menge nach einer Besonderen Maßeinheit ist nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist. In der Intrahandelsstatistik ist in diesem Fall keine andere Maßeinheit für die Menge mehr anzugeben.

§ 11

Rechnungsbetrag

(1) Der Rechnungsbetrag ist das in Rechnung gestellte Entgelt in vollen Euro pro anmeldepflichtiger Ware ohne Mehrwertsteuer. Er entspricht der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage. Sind gewährte Skonti oder Rabatte, Transport- und Versicherungskosten und Abgaben sowie vor dem Eingang in das Erhebungsgebiet entrichtete Zölle Teil des Rechnungsbetrags, so müssen sie anteilig auf die anmeldepflichtigen Waren pro Warenposition aufgeteilt werden. Bei Teilzahlungen ist der Rechnungsbetrag die Summe aller Teilzahlungen.

(2) Der Umrechnungskurs für Rechnungsbeträge, die nicht in Euro gestellt werden, ist

1. der Wechselkurs, der nach den Bestimmungen von Artikel 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1394 der Kommission vom 10. September 2019 (ABl. L 234 vom 11.9.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung festgelegt ist,

2. der nach § 16 Absatz 6 Satz 1 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung monatlich festgesetzte Umsatzsteuer-Umrechnungskurs, oder

3. der von der Europäischen Zentralbank für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes für den Zeitpunkt des Imports oder Exports der Waren festgelegte und anzuwendende Referenzkurs oder der amtliche Wechselkurs, den nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörende EU-Mitgliedstaaten festgelegt haben.

§ 12

Statistischer Wert

(1) Der Statistische Wert entspricht dem Wert der Ware zum Zeitpunkt des Grenzübertritts. Bei Kaufgeschäften ist er auf Grundlage des Rechnungsbetrages zu ermitteln. Bei Geschäften ohne Rechnungsbetrag für die Warensendung ist der Statistische Wert auf Grundlage eines Wertes zu ermitteln, der den Rechnungsbetrag ersetzt. Dabei kann der Preis zugrunde gelegt werden, der bei einem Kauf oder Verkauf einer gleichartigen Ware erzielt werden würde. Bei der Bildung des Statistischen Wertes sind beim Import einer Ware die Bewertungsgrundsätze des Zollwertrechts nach der Verordnung (EU) Nummer 952/2013 entsprechend anzuwenden. Diese Bewertungsgrundsätze finden auch beim Export einer Ware entsprechende Anwendung. Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben. Wird der Statistische Wert auf Grundlage von Rechnungen in anderen Währungen als dem Euro gebildet, so ist der Umrechnungskurs nach § 11 Absatz 2 zu wählen. Bei Teilzahlungen ist der Rechnungsbetrag die Summe aller Teilzahlungen.

(2) In den Statistischen Wert sind für folgende Waren auch alle Beförderungskosten, beispielsweise Transport- und Versicherungskosten, einzubeziehen:

1. für Waren im Landverkehr (auch bei Beförderung in Rohrleitungen), Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes,

2. für Waren im Seeverkehr bis zur Grenze des Erhebungsgebietes,

3. für Waren im Postverkehr bei Import frei Bestimmungspoststelle, bei Export frei Einlieferungspoststelle,

4. für Waren bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf frei an Bord des Fahrzeugs.

Beim Import gehören zum Statistischen Wert auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Importeur diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert sind die Zahlungen miteinzubeziehen, die im Zusammenhang mit dem Warenverkehr anfallen, wie zum Beispiel Kosten für Verpackungen und Umschließungen und Kosten für Verkaufslizenzen, sowie außerhalb des Erhebungsgebietes anfallende Kosten für Zertifizierungen und Analysen. Bei nicht auf den Importeur ausgestellten Rechnungen ist der Statistische Wert der auf der Basis des Absatzes 1 umgerechnete Rechnungspreis. Dies gilt unabhängig davon, ob die in Satz 2 genannten Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Gewährte Skonti und Rabatte sowie Zölle, die vor dem Grenzübertritt in das Erhebungsgebiet erhoben wurden, sind in den Statistischen Wert einzubeziehen, nicht jedoch die Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern, die im Erhebungsgebiet anfallen. Gemeinsame Kosten unterschiedlicher Warenpositionen einer Sendung sind auf die einzelnen Warenpositionen aufzuteilen.

(3) Beim Export ist der maßgebliche Rechnungspreis für die Ermittlung des Statistischen Wertes der Rechnungspreis einer Warentransaktion zwischen einem gebietsansässigen Vertragspartner und einem nicht gebietsansässigen Vertragspartner. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem gebietsansässigen Vertragspartner um den zollrechtlichen Ausführer nach Artikel 1 Nummer 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung handelt.

(4) Der Statistische Wert umfasst außerdem

1. beim Import von bestimmten verderblichen Waren, die üblicherweise im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführt werden und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, den Warenwert, der sich bei Zugrundelegen des Durchschnittswerts je Einheit ergibt;

2. beim Export nach Lohnveredelung den beim Import angemeldeten Statistischen Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten; dies beinhaltet auch den Wert der zugelieferten Waren, vom Veredler zur Herstellung der Fertigware gestellte Waren und Kosten für Verpackung und Umschließung;

3. beim Import nach passiver Veredelung den beim Export angemeldeten Statistischen Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Ausland für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten; dies beinhaltet auch den Wert der zugelieferten Waren, vom Veredler zur Herstellung der Fertigware gestellte Waren sowie Kosten für Verpackung und Umschließung;

4. bei Warenverkehren von Waren, die ohne Entgelt oder im Rahmen eines Mietgeschäftes geliefert werden, den üblichen Marktpreis der Waren, der auf der Basis der Absätze 1 und 3 erzielt werden würde; Entsprechendes gilt für ein Import- oder Exportgeschäft

zwischen verbundenen Vertragspartnern nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447, wenn die Verbundenheit zu einer Beeinflussung des Preises geführt hat;

5. beim Import oder Export von Datenträgern, die für Zwecke der Weitergabe von standardisierten Daten oder standardisierter Software ausgetauscht werden, unter Beachtung von Absatz 1 den Gesamtwert des Datenträgers einschließlich der Kosten für die weitergegebenen Daten und gegebenenfalls dabei mitberechneter Lizenzen;

6. bei Raumflugkörpern den Wert des Raumflugkörpers ohne Transport- und Versicherungskosten und ohne den Wert der Trägerrakete.

(5) Beim Import oder Export von Waren, die im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Import oder Export zurückgesandt werden (Rückwaren), gilt als Statistischer Wert der beim vorangegangenen Grenzübertritt angemeldete Statistische Wert zuzüglich der Beförderungskosten, wie beispielsweise Transport- und Versicherungskosten, die bis zur Grenze des Erhebungsgebietes anfallen.

(6) Fehlt zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Grundlage für die Bildung des Statistischen Wertes, so ist er unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 und 6 zu ermitteln.

§ 13

Lieferbedingungen

Die Lieferbedingungen eines Warenverkehrs sind in der Extrahandelsstatistik mit den Bezeichnungen nach Anhang B Titel II 4/1. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in der jeweils geltenden Fassung anzugeben.

§ 14

Ursprungsland

(1) Bei Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gilt dieses Land oder Gebiet als Ursprungsland.

(2) Wenn an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt waren, so ist das Ursprungsland in der Intrahandelsstatistik das Land, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- und Verarbeitung unterzogen wurde, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine neue Herstellungsstufe darstellt.

(3) In der Extrahandelsstatistik ist als Ursprungsland das nichtpräferentielle Ursprungsland der Ware nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 anzugeben. In der Extrahandelsstatistik ist das Ursprungsland nur bei der Einfuhranmeldung anzugeben.

(4) Das Ursprungsland ist mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung zu benennen.

§ 15

Versendungsland

(1) Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind. Unberücksichtigt bleiben Durchfuhrländer, in denen die Waren nur den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist das Versendungsland nicht bekannt, so gilt das Ursprungsland als Versendungsland.

(2) Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben, als Versendungsland.

(3) Das Versendungsland ist mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 zu benennen.

§ 16

Bestimmungsland

(1) Bestimmungsland ist das Land, in dem die Ware ge- oder verbraucht oder be- oder verarbeitet werden soll. Ist das Bestimmungsland unbekannt, so ist das zur Zeit des Exports letzte bekannte Bestimmungsland der Ware einzutragen.

(2) Das Bestimmungsland ist mit den Bezeichnungen und Schlüsselnummern des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zu benennen, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 genannt sind.

§ 17

Ursprungsbundesland, Bestimmungsbundesland

(1) Ursprungsbundesland ist das Bundesland, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist. Bei Waren, die aus Einzelteilen bestehen, die verschiedene Ursprungsländer haben, ist das Bundesland als Ursprungsbundesland anzugeben, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Kann das Ursprungsbundesland nicht ermittelt werden, ist das Bundesland anzugeben, aus dem die Ware versandt oder in den Handel gebracht wurde. Das Ursprungsbundesland ist mit der Schlüsselnummer des Bundeslandes nach Anhang 3 zu benennen. Ist die Ware ausländischen Ursprungs, so ist die Schlüsselnummer für das Ausland zu benennen.

(2) Bestimmungsbundesland ist das Bundesland, in dem die Ware verbleiben soll. Ist zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht bekannt, in welchem Bundesland die Ware verbleiben soll, ist das Bundesland anzugeben, in das die Ware zunächst verbracht wird. Das Bestimmungsbundesland ist mit der Schlüsselnummer des Bundeslandes nach Anhang 3 zu benennen. Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist die Schlüsselnummer für das Ausland zu benennen.

§ 18

Art des Geschäfts

Die Art des Geschäfts ist mit der Schlüsselnummer nach Anhang 1, Teil C, Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 sowie mit den zusätzlichen Nummern in Anhang 2 anzugeben. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, aktiv oder passive Veredelung oder um eine andere Art des Geschäfts handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden.

§ 19

Teilsendungen

(1) Teilsendungen sind Lieferungen von Komponenten einer zerlegten Ware, die aufgrund der Erfordernisse des Handels oder aus Transportgründen demontiert oder zerlegt sind und über mehrere Bezugszeiträume befördert werden.

(2) Beim Import und Export einer Ware in Teilsendungen ist in der Anmeldung zur Extrahandelsstatistik jede einzelne Teilsendung als solche zu kennzeichnen und fortlaufend zu nummerieren; die letzte Teilsendung ist als solche zu bezeichnen. Der jeweiligen Bezeichnungen der Waren einer Teilsendung ist die Warennummer der vollständigen Ware hinzuzufügen, bei der ersten Teilsendung auch der voraussichtliche Gesamtrechnungswert der Ware und, sofern bekannt, das voraussichtliche Gesamtgewicht.

(3) In der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik können Teilsendungen zusammengefasst bei Lieferung der letzten Teilsendung gemeldet werden.

Abschnitt 3

Besondere Waren und Warenbewegungen

§ 20

Schiffe, Luft- und Raumfahrzeuge

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Schiff“ ein als seegängig angesehenes Wasserfahrzeug im Sinne von Kapitel 89 des Warenverzeichnisses – Wasserfahrzeuge und schwimmende Einrichtungen,

2. „Luftfahrzeug“ ein Luftfahrzeug im Sinne der Codes 8802 30 und 8802 40 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren ,

3. „Raumfahrzeug“ ein Fahrzeug, das sich im Weltraum fortbewegen kann, im Sinne der Warennummern 8802 6011 bis 8802 6019 des Warenverzeichnisses,

4. „Wirtschaftliches Eigentum“ an den Waren aus den Absätzen 1 bis 3 das Recht einer Person, die Vorteile aus der wirtschaftlichen Nutzung eines Schiffs, Luft- oder Raumfahrzeugs im Gegenzug zur Übernahme der damit verbundenen Risiken zu beanspruchen.

(2) Für die Warenverkehre der Waren nach den Nummern 1 und 2 gilt Folgendes:

1. Import ist der Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums von einer nicht gebietsansässigen Person auf eine gebietsansässige Person, wobei die gebietsansässige Person durch den Wechsel auskunftspflichtig wird;

2. Export ist der Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums von einer gebietsansässigen Person auf eine nicht gebietsansässige Person, wobei die gebietsansässige Person durch den Wechsel auskunftspflichtig wird;

3. grenzüberschreitende Warenverkehre von neuen Schiffen und Luftfahrzeugen sowie Warenverkehre zu oder nach Veredelungen von Schiffen und Luftfahrzeugen sind nach den Bestimmungen von § 6 und gegebenenfalls § 4 anzumelden.

(3) Wenn nach dem Start eines Raumfahrzeuges das wirtschaftliche Eigentum an diesem von einer Person an eine andere übertragen worden ist, von denen eine nicht gebietsansässig ist, gilt für den Warenverkehr Folgendes:

1. Ein Export liegt vor, wenn das Eigentum am Raumfahrzeug von einer gebietsansässigen Person auf eine nicht gebietsansässige Person übertragen worden ist, wobei die gebietsansässige Person durch den Wechsel auskunftspflichtig wird;

2. ein Import liegt vor, wenn das Eigentum von einer nicht gebietsansässigen Person auf eine gebietsansässige Person übertragen worden ist, wobei die gebietsansässige Person durch den Wechsel auskunftspflichtig wird.

(4) Grenzüberschreitende Warenverkehre von Raumfahrzeugen vor dem Start, einschließlich Warenverkehre zu oder nach Veredelungen von Raumfahrzeugen sind nach den Bestimmungen von § 6 und gegebenenfalls § 4 anzumelden.

(5) Für die Anmeldung der Warenverkehre nach den Absätzen 6 und 7 gilt Folgendes:

1. Als Ursprungsland beim Import gilt das Land, in dem die Person ansässig ist, die das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff, Luft- oder Raumfahrzeug überträgt;

2. als Bestimmungsland beim Export gilt das Land, in dem die Person ansässig ist, auf die das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff, Luft- oder Raumfahrzeug übertragen wird;

3. im Fall einer Lieferung eines neuen Schiffs, Luft- oder Raumfahrzeugs ab Werk gilt das Herstellungsland als Ursprungsland;

4. als Berichtszeitraum gilt der Monat des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums;

5. der Statistische Wert umfasst bei

   a) Schiffen und Luftfahrzeugen den Rechnungsbetrag ohne Beförderungs- und Versicherungskosten,

   b) Raumfahrzeugen den Rechnungsbetrag ohne Beförderungs- und Versicherungskosten und ohne den Wert der beim Start eingesetzten Trägerraketen.

(6) Meldestellen für den Import und Export von Schiffen und Luftfahrzeugen sind die Zollbehörden. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in ein Seeschiffregister oder das Luftfahrtregister, auch wenn das Bestimmungs- oder Ursprungsland ein EU-Mitgliedstaat ist. Für die Anmeldung von Raumfahrzeugen gelten in Bezug auf die Meldestelle die Bestimmungen von § 6 Außenhandelsstatistikgesetz.

(7) Die Zollbehörden melden die Informationen über den Erwerb und Verkauf von Schiffen an das Statistische Bundesamt. Zusätzlich stellen die Seeschiffsregister dem Statistischen Bundesamt auf Anfrage Informationen zu allen Änderungen zur Verfügung, die notwendig sind, um den Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums festzustellen.

(8) Das Luftfahrtbundesamt stellt dem Statistischen Bundesamt Informationen zu allen Änderungen im Luftfahrzeugregister zur Verfügung, die notwendig sind, um den Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums festzustellen.

§ 21

Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

1. Waren für Besatzung und Passagiere zum Verbrauch an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen und

2. Waren für den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Schiffen oder Luftfahrzeugen während der Reise.

(2) Ein Schiff oder Luftfahrzeug gilt als dem Staat angehörig, in dem die Person ansässig ist, die das wirtschaftliche Eigentum nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 an dem Schiff oder Luftfahrzeug innehat (Partnerland).

(3) Für die Außenhandelsstatistik sind Exporte von Waren anzumelden, die aus dem Erhebungsgebiet unmittelbar an Schiffe oder Luftfahrzeuge im wirtschaftlichen Eigentum einer nicht gebietsansässigen Person geliefert werden, unabhängig davon, ob sich das betreffende Schiff oder Luftfahrzeug zum Zeitpunkt der Belieferung im Erhebungsgebiet oder im Ausland befindet.

(4) Für Warenlieferungen an Schiffe und Luftfahrzeuge sind folgende vereinfachte Warennummern zu verwenden:

1. 9930 24 00: Waren der Kapitel 01 bis 24 des Warenverzeichnisses;

2. 9930 27 00: Waren des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses;

3. 9930 99 00: anderweitig klassifizierte Waren.

(5) Für die Angabe des Partnerlandes nach Absatz 2 sind folgende vereinfachte Codes zu verwenden:

1. der Code QR für andere EU-Mitgliedstaaten,

2. der Code QS für Drittländer.

(6) Die Anmeldung der Warenmenge ist für Waren des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses verpflichtend. Für alle anderen Waren, die als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet werden, ist die Angabe der Warenmenge freiwillig.

(7) Die Vereinfachungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten nicht für Lieferungen von Waren an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, wenn diese Waren zum Weiterverkauf an Reisende und nicht zum Verbrauch an Bord nach Absatz 1 bestimmt sind. Als Partnerland gilt für diese Warenverkehre das Land, in dem der Verkäufer ansässig ist.

§ 22

Waren für und von Einrichtungen auf hoher See

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Einrichtungen auf hoher See“ auf See installierte ortsfeste Ausrüstungen und Anlagen;

2. „an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren“ Waren, die zum Verbrauch durch die Besatzung und den Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten von Einrichtungen auf hoher See geliefert werden;

3. „von Einrichtungen auf hoher See erhaltene oder produzierte Waren“ Waren, die auf der Einrichtung auf hoher See vom Meeresboden oder aus dem Untergrund gefördert oder hergestellt wurden;

4. „ausschließliche Wirtschaftszonen“ Gebiete, in denen ein Staat über das ausschließliche Recht verfügt, den dortigen Meeresboden oder Untergrund auszubeuten.

(2) Warenverkehre mit Einrichtungen auf hoher See werden erfasst als

1. Import, falls die Waren geliefert wurden von

   a) dem Ausland an eine Einrichtung auf hoher See, die sich im Erhebungsgebiet befindet,

   b) einer Einrichtung auf hoher See in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates in das Erhebungsgebiet,

   c) einer Einrichtung auf hoher See in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates an eine Einrichtung auf hoher See, die sich im Erhebungsgebiet befindet;

2. Export, falls die Waren geliefert wurden

   a) von einer Einrichtung auf hoher See, die sich im Erhebungsgebiet befindet, an einen anderen Staat,

   b) vom deutschen Staatsgebiet an eine Einrichtung auf hoher See in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates,

   c) von einer Einrichtung auf hoher See, die sich im Erhebungsgebiet befindet, an eine Einrichtung auf hoher See in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates.

(3) Einrichtungen auf hoher See außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Staates werden dem Staat zugerechnet, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Einrichtung ansässig ist.

(4) Für Warenlieferungen an Einrichtungen auf hoher See sind folgende Warennummernzu verwenden:

1. 9931 24 00: Waren der Kapitel 01 bis 24 des Warenverzeichnisses,

2. 9931 27 00: Waren des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses,

3. 9931 99 00: anderweitig eingeordnete Waren.

Alle Waren, die nicht nach Absatz 1 Nummer 2 als an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren gelten, sind mit der für sie zutreffenden Warennummer des Warenverzeichnisses anzumelden. Die Anmeldung der Warenmenge ist für Waren des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses verpflichtend. Für alle anderen Waren, die an Einrichtungen auf hoher See geliefert werden, ist die Anmeldung der Warenmenge freiwillig.

§ 23

Meeresprodukte

(1) „Meeresprodukte“ sind im Sinne dieser Verordnung Fischereiprodukte, mineralische Stoffe, Bergungsgut und alle anderen Waren, die von Schiffen noch nicht angelandet wurden.

(2) Ein Schiff gilt als dem Land angehörig, in dem die Person ansässig ist, die an dem Schiff das wirtschaftliche Eigentum nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 innehat.

(3) Für die Anmeldung der Warenverkehre von Meeresprodukten gilt

1. als Import die Anlandung von Meeresprodukten in Häfen im Erhebungsgebiet,

2. als Export die Anlandung von Meeresprodukten in Häfen außerhalb des Erhebungsgebiet durch ein deutsches Schiff;

3. als Ursprungsland das Land, in dem die Person ansässig ist, die das wirtschaftliche Eigentum an dem Schiff hat, das die Ware erstmals an Bord nimmt,

4. als Bestimmungsland das Land, in dem die Meeresprodukte angelandet werden.

(4) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung stellt dem Statistischen Bundesamt alle Daten über Importe und Exporte von Fischereiprodukten nach Absatz 3 zur Verfügung, die von ausländischen Schiffen in deutschen Häfen sowie von deutschen Schiffen in ausländischen Häfen angelandet werden.

§ 24

Strom und Erdgas

(1) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen von elektrischem Strom und Erdgas in Leitungen sind jeweils die Menge, die Verkehrsrichtung und das Partnerland von den Netzbetreibern anzugeben. Die Personen, die mit nicht gebietsansässigen Partnern Verträge über Stromlieferungen schließen, müssen diese Lieferungen zusätzlich mit den Angaben zu allen in den §§ 7 und 8 Außenhandelsstatistikgesetz genannten Merkmalen anmelden.

(2) Leitungen für elektrischen Strom und Erdgas werden wie folgt zugeordnet:

1. Leitungen, die sich außerhalb des deutschen Staatsgebietes befinden und ausschließlich mit dem deutschen Elektrizitäts- oder Erdgasnetz verbunden sind, gelten als Teil des Erhebungsgebietes;

2. Leitungen, die sich auf deutschem Staatsgebiet befinden und ausschließlich mit einem ausländischen Erdgasnetz oder Elektrizitätsnetz verbunden sind, gelten nicht als Teil des Erhebungsgebietes.

§ 25

Warenverkehre mit exterritorialen Einheiten

(1) Diplomatische Vertretungen und Streitkräfte anderer Staaten auf deutschem Staatsgebiet gelten als dem Erhebungsgebiet ihres Entsendestaates angehörig. Vertretungen internationaler Organisationen gelten als Teil dieser Organisationen, unabhängig davon, in welchem Staat sie ansässig sind.

(2) Der Warenverkehr von Personen im Erhebungsgebiet mit ausländischen diplomatischen Vertretungen und ausländischen Streitkräften, die sich sowohl außerhalb Deutschlands als auch außerhalb ihres Entsendestaates befinden, wird als Außenhandel zwischen Deutschland und dem Entsendestaat erfasst.

(3) Warenverkehre zwischen Personen im Erhebungsgebiet und internationalen Organisationen im Ausland werden als Warenverkehr mit der internationalen Organisation erfasst. Für die Angabe des Partnerlandes sind folgende vereinfachte Codes zu verwenden:

1. QV für Organisationen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union und

2. QW für internationale Organisationen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union .

§ 26

Abfallprodukte

(1) Abfälle ohne Wert sind Waren, bei denen der Eigentümer für die Entsorgung eine Gebühr zahlt. Die grenzüberschreitenden Warenverkehre mit Abfällen ohne Wert sind wie folgt anzugeben:

1. mit Angaben zu allen in den §§ 7 und 8 Außenhandelsstatistikgesetz genannten Merkmalen,

2. in der tatsächlichen Verkehrsrichtung,

3. mit der Art des Geschäfts 99 und

4. einem Statistischen Wert von einem Euro.

(2) Grenzüberschreitende Warenverkehre mit Abfällen, die einen positiven Wert haben, für die der Eigentümer keine Gebühr für die Entsorgung zahlt und die im Rahmen eines Kauf- oder Veredelungsgeschäfts geliefert werden, sind anzumelden.

Abschnitt 4

Vereinfachungen und Befreiungen

§ 27

Vereinfachte Anmeldungen

(1) Meldepflichtige Importe oder Exporte können unter den in den §§ 8 bis 32 genannten Voraussetzungen vereinfacht angemeldet werden.

(2) Diese Vereinfachungen gelten nicht für Waren, für die eine detaillierte Einreihung der einzelnen Waren in das Warenverzeichnis erforderlich ist aufgrund von Vorschriften

1. des Zollrechts,

2. des Außenwirtschaftsrechts,

3. des Ursprungsrechts,

4. der Rechtsvorschriften über ein- und ausfuhrrechtliche Verbote und Beschränkungen oder

5. anderer Rechtsvorschriften.

(3) Die Zollbehörde kann vom Anmelder im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine detaillierte Zollanmeldung für Waren und Bestimmungsländer verlangen.

§ 28

Genehmigungspflichtige Sammelwarennummern

(1) Das Statistische Bundesamt kann eine vereinfachte Anmeldung unter einer Sammelwarennummer der Kapitel 98 (§ 29) oder Kapitel 99 (§ 30) des Warenverzeichnisses zulassen.

(2) Die zu verwendeten Warennummern aus den Kapiteln 98 und 99 für die in § 30 Absatz 3 Nummer 1 und 2 genannten Vereinfachungen sowie für Vereinfachungen auf Grundlage von Anhang 5 Abschnitt 31 der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2020/1197 richten sich nach Anlage 2

(3) Die Verwendung einer Sammelwarennummer für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik ist nicht zulässig, wenn die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Qualität der Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nicht mehr gewährleistet werden können.

(4) Der Importeur oder der Exporteur hat die Genehmigung zur Verwendung einer genehmigungspflichtigen Sammelwarennummer schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Im Antrag ist die Umsatzsteuernummer oder die EORI-Nummer zu nennen sowie die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien mittels geeigneter Unterlagen zu belegen.

(5) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(6) Für die Verwendung einer genehmigungspflichtigen Sammelwarennummer kann das Statistische Bundesamt weitere Kriterien festlegen.

(7) Das Statistische Bundesamt darf die Verwendung genehmigungspflichtiger Sammelwarennummern untersagen, wenn diese widerrechtlich verwendet wurden.

§ 29

Vereinfachte Anmeldung von Fabrikationsanlagen

(1) Im Sinne dieses Paragrafen sind oder ist:

1. eine vollständige Fabrikationsanlage eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen.

2. eine Komponente eine Lieferung für eine vollständige Fabrikationsanlage, die Waren umfasst, die alle unter ein und dasselbe Kapitel des Warenverzeichnisses fallen.

(2) Für die vereinfachte Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen sind die genehmigungspflichtigen Sammelwarennummern des Kapitels 98 vorgesehen.

(3) Bei Lieferungen von vollständigen Fabrikationsanlagen kann sich die Anmeldung im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten und bei der Ausfuhr im Handel mit Drittländern nach Anhang 5, Abschnitt 31 Nummer 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 auf die Exporte und Eingänge der Komponenten der vollständigen Fabrikationsanlage beschränken, wenn die Komponenten zum ersten Aufbau einer vollständigen Fabrikationsanlage oder zur Wiederverwendung oder zum Abbau oder Wiederaufbau gebrauchter vollständiger Fabrikationsanlagen bestimmt sind.

(4) Anmeldepflichtige Personen können eine vereinfachte Anmeldung beantragen für

1. neue vollständige Fabrikationsanlagen, deren gesamter Statistischer Wert 3 Millionen Euro übersteigt sowie

2. alle Wiederverwendungen von vollständigen Fabrikationsanlagen, unabhängig von deren Wert.

(5) Der Antrag auf eine Genehmigung für die vereinfachte Anmeldung einer vollständigen Fabrikationsanlage muss folgende Angaben enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage mit einem eindeutigen Identifikationskriterium, beispielsweise der Auftragsnummer,

2. das Bestimmungsland oder das Versendungsland,

3. den Gesamtwert, gegebenenfalls einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne den Wert der im Ausland erbrachten Dienstleistungen,

4. das Datum des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses der Lieferungen,

5. die Aufstellung aller zu liefernden Waren,

6. die Aufstellung der Länder mit Ausnahme Deutschlands, in denen die Personen ansässig sind, die an der Errichtung der Anlage beteiligt sind; die Aufstellung muss die jeweiligen Wertanteile der von der Person gelieferten Waren am Gesamtwert der Anlage enthalten.

   Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, ist dem Antrag auch eine Kopie des Liefervertrages als Beleg beizufügen.

(6) Mit der Genehmigung werden die zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern für die anzumeldenden Komponenten der vollständigen Fabrikationsanlage und andere Einzelheiten der Anmeldung festgelegt.

§ 30

Vereinfachte Anmeldung für Zusammenstellungen von Waren

(1) Zusammenstellungen von mindestens drei Waren, von denen jede Ware eine unterschiedliche Warennummer des Warenverzeichnisses erhält und die zusammen ein- oder ausgeführt werden, können vereinfacht angemeldet werden. Für diese Waren sind die zulassungspflichtigen Sammelwarennummern des Kapitels 99 vorgesehen.

(2) Um die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Qualität der Ergebnisse der Außenhandelsstatistik zu gewährleisten, wird die Nutzung der Sammelwarennummern nur auskunftspflichtigen Personen genehmigt, deren Warenverkehre im vorangegangenen Kalenderjahr pro Verkehrsrichtung nach § 2 Absatz 11 und 16 Außenhandelsstatistikgesetz den Statistischen Wert von 3 Millionen Euro nicht überschritten haben.

(3) Die Nutzung der Sammelwarennummern kann für folgende vereinfachte Anmeldungen beantragt werden:

1. Zusammenstellungen von Kraft- und Luftfahrzeugteilen nach Anhang 5, Abschnitt 31 Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197; diese Zusammenstellungen dürfen im Fall von Kraftfahrzeugteilen nur Waren des Kapitels 87 des Warenverzeichnisses und im Fall von Luftfahrzeugteilen nur Waren des Kapitels 88 enthalten;

2. Zusammenstellungen von geringwertigen Waren der Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97 des Warenverzeichnisses, wobei der Statistische Wert jeder einzelnen Ware einer solchen Zusammenstellung 500 Euro nicht überschreiten darf; bei Zusammenstellungen aus den Kapiteln 01 bis 24 darf der Statistische Wert jeder einzelnen Ware 200 Euro nicht überschreiten; das Gewicht jeder einzelnen Ware darf bei jeder Zusammenstellung 1000 Kilogramm nicht überschreiten.

3. Warenlieferungen von Retouren, Restposten, Konkurswaren und gebrauchten Waren der Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97 des Warenverzeichnisses; für diese können bis zu einem gesamten Statistischen Wert einer Sendung von 50 000 Euro vereinfachte Anmeldungen zugelassen werden; eine Sendung ist in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der Waren, die an einem Tag an einen Empfänger geschickt werden;

4. Zusammenstellungen von Kleinwaren aus unedlen Metallen sowie von Schreib- und Zeichenmitteln; der Statistische Wert jeder einzelnen Ware darf hierbei 500 Euro nicht überschreiten.

(4) Die zu verwendenden Warennummern aus den Kapiteln 98 und 99 für die in Absatz 4 Nummer 1 und 2 genannten Vereinfachungen sowie für Vereinfachungen auf Grundlage von Anhang 5, Abschnitt 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 richten sich nach Anhang 1.

§ 31

Genehmigungsfreie Vereinfachungen

(1) Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand exportiert werden, können mit der Warenbezeichnung und der Warennummer des Hauptgegenstands und dem Zusatz, „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“

angemeldet werden. Bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik ist nur die Angabe der Warennummer des Hauptgegenstands ohne Warenbezeichnung erforderlich.

(2) Werden Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 86 oder 90 des Warenverzeichnisses ohne den Hauptgegenstand in einer Sendung exportiert oder importiert, sind folgende Vereinfachungen bei der statistischen Anmeldung zulässig:

1. Beträgt der gesamte Statistische Wert der Sendung nicht mehr als 2 500 Euro, können sie mit den auf die Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente, zu deren Ausrüstung sie üblicherweise gehören, zutreffenden Warennummern des Warenverzeichnisses angemeldet werden; falls nicht bekannt ist, für welche Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 86 und 90 des Warenverzeichnisses die Teile und das Zubehör bestimmt sind, dürfen mechanische Teile der Position 8487, elektrische Teile der Position 8548 und optische Teile und Zubehör der Position 9033 des Warenverzeichnisses zugeordnet werden,

2. beträgt der gesamte Statistische Wert der Sendung mehr als 2 500 Euro, so sind die Teile und das Zubehör mit den auf sie zutreffenden Warennummern des Warenverzeichnisses anzumelden; Teile und Zubehör bis zu einem Statistischen Wert von einschließlich 1 000 Euro je Teil oder Zubehör, das jeweils einzeln durch verschiedene Warennummern der genannten Kapitel des Warenverzeichnisses beschrieben wird, dürfen jedoch der Warennummer mit dem höchsten Statistischen Wert zugerechnet werden.

§ 32

Befreiungen

(1) Die Anmeldeschwellen nach § 11 Außenhandelsstatistikgesetz werden jeweils bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vorangegangenen Kalenderjahres festgelegt. Die Anmeldeschwelle im Eingang wird auf 800 000 Euro festgelegt. Die Anmeldeschwelle in der Versendung wird auf 500 000 Euro festgelegt.

(2) Bei Kaufgeschäften einschließlich Kommissions- und Konsignationsgeschäften im Rahmen von innergemeinschaftlichen Warenverkehren ist der Statistische Wert von den Anmeldepflichtigen nur anzugeben, wenn dieser für alle derartigen Warenverkehre des Anmeldepflichtigen in einem Jahr je Verkehrsrichtung den nach Absatz 4 festgelegten Schwellenwert überschreitet.

(3) Um zu ermitteln, wer verpflichtet ist, über den Statistischen Wert bei Kauf- oder Verkaufsgeschäften einschließlich Kommissions- und Konsignationsgeschäften Auskunft zu geben, wird jährlich ein Schwellenwert für den Wareneingang und ein Schwellenwert für die Warenversendung festgelegt. Auskunftspflichtige zur Intrahandelsstatistik, deren Kauf- oder Verkaufsgeschäfte einschließlich Kommissions- und Konsignationsgeschäften den jeweiligen Schwellenwert übersteigen, müssen im kommenden Kalenderjahr bei den entsprechenden Geschäften den Statistischen Wert angeben.

(4) Die Schwellenwerte sind so festzulegen, dass mit

1. dem Schwellenwert für den Wareneingang nicht mehr als 70 Prozent des in Wertangaben erfassten Handels aller Kaufgeschäfte und

2. dem Schwellenwert für die Warenversendung nicht mehr als 70 Prozent des in Wertangaben erfassten Handels aller Verkaufsgeschäfte,

jeweils einschließlich Kommissions- und Konsignationsgeschäften des vorangegangenen Kalenderjahres, abgedeckt werden.

Das Statistische Bundesamt legt die Schwellenwerte am Ende eines Kalenderjahres anhand der Werte des vorangegangenen Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr fest.

(5) Die in der Anlage zu Anhang 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 genannten Waren und Warenverkehre sowie die in Anhang 4 genannten Waren und Warenverkehre sind von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik befreit.

Abschnitt 5

Datenübermittlung

§ 33

Datenübermittlung

(1) Das Statistische Bundesamt übermittelt Einzelangaben zu Versendungen an die jeweils zuständige nationale statistische Stelle des Bestimmungslandes.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt von den Zollbehörden erhaltene Einzelangaben, die diese im Rahmen der Zentralen Zollabwicklung erheben und Warenverkehre zwischen Drittstaaten und dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat betreffen, an die zuständige nationale statistische Stelle des EU-Mitgliedstaates.

(3) Das Statistische Bundesamt übermittelt von den Zollbehörden erhaltene Einzelangaben zu Warenverkehren, die zwar in Deutschland angemeldet werden, deren Bestimmungsland oder tatsächliches Ausfuhrland jedoch ein anderer EU-Mitgliedstaat ist, an die zuständige nationale statistische Stelle dieses EU-Mitgliedstaates.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 1

Kapitel 99 des Warenverzeichnisses

Vereinfachte Anmeldungen und Sammelanmeldungen

Vorbemerkungen

Die Warennummern dieses Kapitels dienen der statistischen Erfassung des Außenhandels von Warenzusammenstellungen, die in den Kapiteln 01 bis 98 des Warenverzeichnisses nicht erfasst sind. Zum Teil dürfen die Warennummern bei der Anmeldung nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden; im Übrigen sind die jeweiligen Hinweise zu beachten. Diese Warennummern kommen nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist; beispielsweise sind sie für genehmigungspflichtige Waren nicht zulässig, selbst wenn ihrer statistischen Verwendung nichts im Wege steht.

Waren, ausschließlich für den Zweck der Zollanmeldung (nach Verordnung (EG) 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen**) (Einfuhr und Ausfuhr):**	
Warenbezeichnung	**Warennummer**
– Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz verlegen	**9905 00 00**
– Die folgenden Waren, andere als die oben genannten:	
– – Aussteuer und Hausrat einer Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlass ihrer Eheschließung verlegt; Erbschaftsgut.....	**9919 00 00**
– – Ausstattung, Ausbildungsmaterial und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten	**9919 00 00**
– – Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener sowie Gegenstände zur Grabausschmückung	**9919 00 00**

– – **für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren und für Katastrophenopfer bestimmte Waren**	**9919 00 00**

Warenbezeichnung	Warennummer
Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bordvorräte nach § 19 (nur im Export anwendbar):	**9930**
– Waren der Kapitel 1 bis 24 des Warenverzeichnisses	9930 24 00
– Waren des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses	9930 27 00
– Waren anderer Kapitel (als der vorgenannten)	9930 99 00
Betriebs- und Versorgungsgüter für Einrichtungen auf hoher See, z. B. Bohrinseln (nach § 20)	**9931**
– Waren der Kapitel 1 bis 24 des Warenverzeichnisses	9931 24 00
– Waren des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses	9931 27 00
– Waren anderer Kapitel (als der vorgenannten)	9931 99 00
Zusammenstellungen (Sortimente)	**9990**
Zusammenstellungen (Sortimente) von kleinen Mengen von Chemikalien ..... Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von mindestens drei verschiedenen Waren des Abschnitts VI des Warenverzeichnisses (gegebenenfalls auch mit Waren anderer Kapitel des Warenverzeichnisses), wie sie üblicherweise in Laboratorien verwendet werden. Für die einzelne Ware darf ein Wert von 500, - € je Warennummer und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden.	9990 29 00
Muster von Textilien, auch auf Karten oder in Katalogen ..... Diese Warennummer gilt für zweifelsfrei als Muster erkennbare Spinnstofferzeugnisse. Bei der Aufmachung auf Karten oder in Katalogen müssen die Spinnstofferzeugnisse den Charakter der Ware bestimmen.	9990 63 00

Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen, ausgenommen solche der Warennummern 8205 90 90 und 8206 00 00 Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen der Positionen 8201 bis 8209 (gegebenenfalls auch mit Waren anderer Abschnitte des Warenverzeichnisses, wie sie in Werkzeugsortimenten üblich sind, z. B. Wasserwaagen, Maßstäbe, Lehren), sofern sie in Etuis, Kästen oder dergleichen aufgemacht sind oder sich aus mindestens drei verschiedenen Waren zusammensetzen.	9990 82 00

Warenbeschreibung	Warennummer
Zusammenstellungen (Sortimente) von Warenmustern, ausgenommen solche der Warennummer 9990 63 00	9990 99 20
Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge als Muster darstellen und sich dadurch von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden. Für die einzelne Ware darf ein Wert von 500 € je Warennummer nicht überschritten werden.	
Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen zur vorübergehenden oder nach vorübergehender Verwendung im Ausland (nach § 25)	9990 99 21
Hierher gehören nicht die auszustellenden Waren; diese sind unter den jeweils zutreffenden Warennummern anzumelden.	
Zusammenstellungen (Sortimente) von Montagewerkzeugen, Montagegeräten und Baugerätschaften zur vorübergehenden oder nach vorübergehender Verwendung im Ausland (nach § 25)	9990 99 22
Nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes zu verwenden:	
Zusammenstellungen (Sortimente) von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör:	
– für die Montage von Kraftfahrzeugen (sogenannte Produktionsteilesätze)	9990 87 02
– zum Instandhalten, Instandsetzen oder Ausstatten von Kraftfahrzeugen (sogenannte Ersatzteilsortimente)	9990 87 04
Zusammenstellungen (Sortimente) von Luftfahrzeugteilen und -zubehör:	
– für zivile Luftfahrzeuge	9990 88 02
– andere	9990 88 09
Zusammenstellungen (Sortimente) von Kleinwaren aus unedlen Metallen	9990 99 23
Zusammenstellungen (Sortimente) von Schreib- und Zeichenmitteln	9990 99 24
Andere Zusammenstellungen (Sortimente) nach §25	9990 99 25

Anlage 2

Verzeichnis der Arten des Geschäfts

Die Arten des Geschäfts sind grundsätzlich die in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 genannten Arten.

Darüber hinaus sind unter der Art des Geschäfts 6: „Vorübergehende Warenverkehre für nationale Zwecke“ im Extrahandel anzugeben:

67: Warensendungen zur oder nach Reparatur

68: Zolllagerverkehr für ausländische Rechnung

69: Sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monate und weitere von der Anmeldung befreite Warenverkehre.

Anlage 3

Verzeichnis der Ursprungs- bzw. Bestimmungsregionen

01- Schleswig-Holstein

02- Hamburg

03- Niedersachsen

04- Bremen

05- Nordrhein-Westfalen

06- Hessen

07- Rheinland-Pfalz

08- Baden-Württemberg

09- Bayern

10- Saarland

11- Berlin

12- Brandenburg

13- Mecklenburg-Vorpommern

14- Sachsen

15- Sachsen-Anhalt

16- Thüringen

25- Ausländischer Bestimmungsort

99- Ausländischer Ursprung

Anlage 4

Befreiungsliste

Von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik sind folgende Waren und Warenverkehre befreit:

a)	Währungsgold, verliehene Gedenkmünzen und Ehrenzeichen;
b)	gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen, die zur Bezahlung von Dienstleistungen dienen, z.B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren;
c)	Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operational-Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: — Eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt, — die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate, — die Versendung/der Eingang ist nicht als Lieferung/Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen;
d)	Warenbewegungen zwischen — dem Erhebungsgebiet und den territorialen Exklaven Deutschlands in anderen Ländern, — dem Ausland und den exterritorialen Einheiten auf deutschem Staatsgebiet. Dies gilt für 1. den Warenverkehr zwischen dem Heimatland und der jeweiligen Botschaft bzw. den jeweiligen Streitkräften, 2. den Warenverkehr zwischen dem Sitz einer internationalen Organisation innerhalb Deutschlands und anderen Sitzen einer internationalen Organisation, 3. den Warenverkehr der exterritorialen Einheit mit anderen Staaten;
e)	Auszeichnungen, Ehrengaben, Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen sowie Waren, die zum Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmt sind;
f)	Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschließlich Software und Filme[1];
g)	aus dem Internet heruntergeladene Software;
h)	unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.: — Werbematerial, — Warenmuster;

[1] Individualisierte Informationen sind im Auftrag eines bestimmten Kunden erstellte Informationen, die nur für diesen bestimmt und nur von ihm zu verwenden sind.

i)	Warensendungen defekter Güter zur oder nach der Reparatur und die dabei eingebauten Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;
j)	Beförderungsmittel während ihres Betriebs, einschließlich Trägerraketen für die Raumfahrt während des Starts. Dies schließt mitgeführte Ersatzteile, Betriebsmittel und Bordvorräte, sowie Mehrzweck-Lademittel ein. Dies umfasst unter anderem Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind;
k)	Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden; diese Waren sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden;
l)	Treibstoff und Bordvorräte, die an Straßenfahrzeuge, Züge und Binnenschiffe geliefert werden, deren wirtschaftlicher Eigentümer seinen Sitz im Ausland hat;
m)	Waren des freien Verkehrs, die vom deutschen Staatsgebiet geliefert werden zum Ge- oder Verbrauch für Einrichtungen auf hoher See im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands;
n)	Waren, die mündlich bei den Zollbehörden angemeldet werden und die entweder kommerzieller Natur sind, aber nicht die statistische Schwelle im Extrahandel von 1000 € oder 1000 kg überschreiten oder nichtkommerzielle Waren sind;
o)	Waren, die zum freien Verkehr übergelassen werden, nachdem sie im Inland Gegenstand eines Zollverfahrens der aktiven Veredelung waren;
p)	Zeitschriften im Abonnement;
q)	Briefsendungen ohne Waren;
r)	Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, Aussteuer und Haushaltsgegenstände einer Person, die ihren Wohnort aus dem Grund der Eheschließung verlegt;
s)	Erbschaftsgut;
t)	Ausstattung, Ausbildungsmaterialen und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten;
u)	Särge mit Leichnamen, Urnen mit der Asche verstorbener Personen und mitgeführtem Grabschmuck;
v)	Waren für oder von wohltätigen oder philanthropischen Organisationen, wenn diese Lieferungen unentgeltlich erfolgen und für Zwecke der Wohltätigkeitspflege oder für Hilfe im Katastrophenfall bestimmt sind;
w)	Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und in Häfen des Erhebungsgebietes anlanden; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes sowie seedriftiges Gut sowie an den Küsten geborgenes Strandgut;
x)	Menschliche Organe, die im Rahmen einer Organspende importiert oder exportiert werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), der sogenannten EBS-Verordnung, wird unter anderem das europäische Recht zur Außenhandelsstatistik neu geregelt. Zur Umsetzung der EBS-Verordnung ist eine Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsakte erforderlich. Mit der Novellierung des Außenhandelsstatistikgesetzes (AHStatG), die zeitgleich in einem separaten Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung zur Durchführung des AHStatG erforderlich.

Mit dem neuen AHStatG werden die rechtlichen Grundlagen der Außenhandelsstatistik in Deutschland an die Anforderungen der EBS-Verordnung angepasst. Dies beinhaltet, dass

- der Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zwischen den nationalen statistischen Stellen der EU-Mitgliedstaaten, den die EBS-Verordnung verpflichtend einführt, umgesetzt werden soll,

- die Rechtslücken geschlossen werden, die sich dadurch ergeben, dass die EBS-Verordnung „ergebnisorientiert“ ist. Das heißt, die EBS-Verordnung beinhaltet lediglich Vorgaben für die Bereitstellung von Daten durch die Mitgliedstaaten; Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Angaben, insbesondere zu innergemeinschaftlichen Wareneingängen, sind auf nationaler Ebene zu schaffen;

- die Datenerhebungen an die Erfordernisse und Möglichkeiten des Europäischen Binnenmarktes sowie an die aktuellen technischen Möglichkeiten angepasst und

- die Nutzung von Verwaltungsdaten zur Verbesserung der Qualität der Außenhandelsstatistik und zur möglichen Entlastung der Auskunftspflichtigen geregelt wird.

Ziel der Durchführungsverordnung ist es, die Regelungen des neuen AHStatG zu konkretisieren. Dies geschieht einerseits mit Blick auf ein konzises und nachvollziehbares Gesetz, aber auch, da solche Konkretisierungen mehrheitlich Bereiche betreffen, in denen regelmäßig Änderungsbedarfe zu erwarten sind, auf die mit dem Erlass einer Rechtsverordnung schneller und flexibler reagiert werden kann als mit der Durchführung eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Dies betrifft Einzelheiten des Verwaltungshandelns, wie die Details zur Erfassung besonderer Warenverkehre, sowie Bereiche, in denen Anpassungen auf Grund von wiederkehrenden Änderungen der Struktur und des Umfangs des Außenhandels erforderlich werden, wie die Regelungen zur Festlegung der Anmeldeschwellen und Vereinfachungen im Anmeldeverfahren. Weiterhin betrifft dies auch Anpassungen, die auf Grund technischer Änderungen geboten sind, wie die Modernisierung der Meldewege, sowohl in Bezug auf die Anmeldungen der Warenverkehre von den Auskunftspflichtigen als auch auf die Übermittlung von Verwaltungsdaten von den Zollbehörden und anderen Behörden an das Statistische Bundesamt. Die durch den Einzeldatenaustausch zwischen den nationalen statistischen Stellen der EU-Mitgliedstaaten erhaltenen Partnerdaten für die Außenhandelsstatistik stellen eine gänzlich neue und unsichere Datenquelle dar. Die genaue

technische Ausgestaltung sowie der Nutzen, den das Projekt für die Entlastung der Auskunftspflichtigen erbringen wird, kann erst geklärt werden, wenn einige Berichtszeiträume des Echtbetriebes ausgewertet sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die AHStatDV wird an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Im Wesentlichen werden Einzelheiten geregelt

- zum statistischen Anmeldeverfahren,

- zu den einschlägigen Begrifflichkeiten,

- zur statistischen Erfassung besonderer Waren und Warenbewegungen,

- zu Vereinfachungen im Anmeldeverfahren und Befreiungen von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik,

- zur Datenübermittlung an nationale statistische Stellen der EU-Mitgliedstaaten.

III. Alternativen

Keine

IV. Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung ist § 15 des Außenhandelsstatistikgesetzes. Danach wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Einzelheiten zur Durchführung der Außenhandelsstatistik zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

[…]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Konkretisierung gesetzlicher Regelungen in Durchführungsverordnungen dient der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung. Die Rechtsverordnung regelt im Rahmen des Außenhandelsstatistikgesetzes die nähere Ausgestaltung der Außenhandelsstatistik. Insbesondere die in § 6 Absatz 1 AHStatDV vorgesehene Einführung eines Grenzwerts für die verpflichtende Berichtigung fehlerhafter Anmeldungen führt zu einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das neue AHStatG trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu den folgenden Indikatoren bei: Der grenzüberschreitende Warenverkehr von elektrischem Strom und Energiestoffen stellt einen wichtigen Beitrag zur Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs und somit der Indikatoren 7.1.a Endenergieproduktivität sowie 7.1.b Primärenergieverbrauch dar. Die Extrahandelsstatistik ist zudem Datengrundlage zur Ermittlung des Indikators 17.3 „Einfuhr aus am wenigsten entwickelten Ländern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 751 000 Euro. Bereits bestehende Praktiken, insbesondere die Berichtigungspflicht bei fehlerhaften Anmeldungen, werden durch die Durchführungsverordnung gesetzlich verankert. Eine Entlastung entsteht, da nunmehr ein Grenzwert für die verpflichtende Berichtigung fehlerhafter Anmeldungen eingeführt wird.

Berichtigung von Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik; § 6 Abs. 1 AHStatDV in Verbindung mit § 6 Abs. 3 AHStatDV:

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
-280.000	5	32,20	-	-751	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-751	

Nach § 6 Abs. 1 AHStatDV müssen Auskunftspflichtige fehlerhafte Anmeldungen berichtigen, wenn das aktuelle oder das vorangegangene Kalenderjahr betroffen ist. Diese in der Praxis bereits bestehende Pflicht ist bisher nicht explizit gesetzlich verankert, sondern wird aus § 15 Abs. 5 BStatG abgeleitet, wonach Meldungen wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sind. Auch im Leitfaden zur Intrahandelsstatistik ist die Berichtigung fehlerhafter Anmeldungen vorgesehen. Durch die Berichtigungsregelung in § 6 Abs. 1 AHStatDV entsteht somit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da keine neue Vorgabe für Unternehmen entsteht.

Nach § 6 Abs. 3 AHStatDV sind fehlerhafte Anmeldungen erst zu berichtigen, wenn Änderungen in der Warenposition mehr als 5.000 Euro oder Änderungen der Eigenmasse (bzw. einer besonderen Maßeinheit) mehr als 10 Prozent betragen. Diese Ausnahmen bestehen bereits; sie sind bisher allerdings ebenfalls nicht rechtlich definiert, sondern lediglich auf den IDEV-Hilfeseiten und in dem IDEV-Formular „Berichtigungen“ dokumentiert. Die Praxis zeigt, dass viele Unternehmen, offensichtlich in Unkenntnis dieser Ausnahmeregelungen, Berichtigungen vornehmen, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind. Die Neuregelung schafft hier Klarheit: Es wird davon ausgegangen, dass 280 000 Berichtigungen pro Jahr in Zukunft nicht mehr getätigt werden. Davon ausgehend, dass die Identifikation eines fehlerhaften Datensatzes und dessen Korrektur durchschnittlich fünf Minuten dauert (Eingang und Ver-

sendung) und dass nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung der Lohnsatz der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) für das mittlere Qualifikationsniveau in Höhe von 32,20 Euro angesetzt wird, ergeben sich Einsparungen in Höhe von 751 000 Euro.

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Für die Neufassung der AHStatDV ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

Die Erhebung und Plausibilisierung von Angaben zur Außenhandelsstatistik sowie die Veröffentlichung der Außenhandelsstatistik sind Daueraufgaben, um den Datenlieferverpflichtungen auf UN- und EU-Ebene gerecht zu werden.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Anmeldeverfahren)

Zu § 2 (Datenübermittlung der Zollbehörden)

Zu Absatz 1

Die deutschen Zollbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt grundsätzlich alle Anmeldungen zu Warenverkehren mit Drittländern. Dies umfasst auch von den Zollbehörden bewilligte Vereinfachungen, für die keine ergänzende Anmeldung bei den Zollstellen abgegeben werden muss.

Zu Absatz 2

Sobald die Zollstellen die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen haben, dass Zollanmeldungen im Rahmen der Eigenkontrolle (Self-Assessment) in Verbindung mit der Anschreibung in der Buchhaltung des Anmelders abgegeben werden können, werden auch diese Zollanmeldungen als Anmeldung zur Extrahandelsstatistik dem Statistischen Bundesamt übermittelt. Diese Vorschrift dient somit der Klarstellung.

Darüber hinaus werden auch die Daten der ergänzenden Zollanmeldung benötigt, um Angaben zu allen Merkmalen zu dem betreffenden Warenverkehr zu erfassen. Bei Verzicht auf eine ergänzende Meldung sind Daten zu den fehlenden Merkmalen zu statistischen Zwecken zu erheben. Auch die Daten, die im Rahmen der Zentralen Zollabwicklung und mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung erhoben werden, sind für das System der euro-

päischen Außenhandelsstatistik nach delegiertem Rechtsakt …/…[DA zur Änderung der Übermittlungsregelungen für die Zollbehörden] zu erheben und an die zuständige statistische Stelle, in Deutschland an das Statistische Bundesamt, zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Da die Erfassung der statistischen Daten bei Verzicht auf eine ergänzende Zollanmeldung nicht immer im Rahmen einer Zollanmeldung erfolgt, bzw. die Zollanmeldungen nicht immer elektronisch erfasst werden, ist die Erstellung eines Formates zur elektronischen Übermittlung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Daher ist den Zollbehörden in diesen Fällen die Art der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt freigestellt.

Zu § 3 (Anmeldung von Zolllagerverkehren)

Zu Absatz 1

Der Warenverkehr mit dem Ausland kann grundsätzlich nach den Konzepten des Generalhandels und des Spezialhandels abgebildet werden. Mit dem Generalhandelskonzept wird ein reines Territorialprinzip verfolgt, wonach auch Einfuhren in und Ausfuhren aus Zolllagern und Freizonen zu erfassen sind. Die Methodik des Spezialhandelskonzeptes wird von der Fragestellung geleitet, ob eine Ware den verfügbaren Warenbestand einer Volkswirtschaft erhöht oder verringert. Bei der Erfassung von Warenbewegungen nach dem Spezialhandelskonzept werden Einfuhren in und Ausfuhren aus Zolllagern und Frei-zonen nicht erfasst. Erst die Entnahme aus Zolllagern oder Freizonen wird als Import er-fasst. Um den Anforderungen der Vereinten Nationen gerecht zu werden, sind Daten nach dem Generalhandelskonzept zu liefern. Um die Nachfrage der Europäischen Union und der meisten Nutzer nach einer Methodik zu bedienen, welche die Verfügbarkeit der Ware für die Volkswirtschaft berücksichtigt, ist es notwendig, Daten auch nach dem Spezialhan-delskonzept zu erheben. Auch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Zah-lungsbilanzstatistik nutzen hauptsächlich Daten nach dem Spezialhandelskonzept.

Waren in Freizonen und Zolllagern unterliegen der zollamtlichen Überwachung, und weder bei der Einfuhr in ein Zolllager noch bei der Einfuhr in eine Freizone ist Zoll zu entrichten. Zolllager und Freizonen werden gleichbehandelt, da es für die Außenhandelsstatistik unerheblich ist, ob es sich um das Zolllager eines bestimmten Wirtschaftsbeteiligten oder um eine von allen Wirtschaftsbeteiligten verwendbare Freizone handelt.

Zu § 4 (Veredelungsverkehre)

Zu Absatz 1

Die Definitionen von Veredelungen und Veredelungsverkehren sind im Vergleich zur bisher geltenden AHStatDV neu zu regeln. Die bisherige Definition von Veredelung stammt aus den Zollbestimmungen und unterscheidet sich von der zwischenzeitlich erfolgten Vorgabe in den einschlägigen EU-Statistikverordnungen.

Die Neuregelung gegenüber dem bisherigen AHStatG bedeutet keine Veränderung der Erhebungspraxis, da die bisher geltenden europäischen Rechtsvorschriften bereits die hier festgelegten Begriffsbestimmungen enthalten und die Grundlage der aktuellen Erhebungspraxis in der Außenhandelsstatistik bilden.

Um die Veredelung eindeutig von anderen Warenverkehren abgrenzen zu können, wird als Kriterium das Eigentum an der Ware zum Zeitpunkt der Bearbeitung verwendet. Dabei ist nur einer der beiden Vertragspartner im Erhebungsgebiet ansässig.

Zu Absatz 3

In der Außenhandelsstatistik ist Veredelung das Bearbeiten einer Ware in fremdem Besitz zu ihrer Verbesserung oder zur Herstellung einer neuen Ware. Indizien für die Herstellung neuer oder verbesserter Waren sind: Der Einsatz von speziellen Werkzeugen oder Maschinen, eine industrielle Umgebung (z. B. Anlagen zur Be- oder Entlüftung), das Vorhandensein von rechtlichen Bestimmungen (z. B. Hygiene) oder die Notwendigkeit, dass Fachpersonal mit einer bestimmten Qualifikation die Tätigkeiten durchführt. Die Herstel-lung neuer oder wirklich verbesserter Waren schließt Reparaturen aus, die als Dienstleis-tungen nicht Gegenstand der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes sind.

Zu Absatz 5

Gegenstand der Außenhandelsstatistik sind generell grenzüberschreitende Warenbewegungen. Daher sind Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben, wenn ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr zur oder nach Veredelung im Anschluss an einen Warenverkehr stattfindet, für den eine Zollanmeldung erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Veredelungsverkehre im Sinne der Außenhandelsstatistik sind unabhängig von den Zollverfahren zu betrachten. Zollamtlich bewilligte Veredelungsverkehre sind solche, bei denen eine Einfuhr im Verfahren der passiven oder aktiven Veredelung von einer Zollstelle bewilligt wird. Zum einen unterscheiden sich die Definitionen der Statistik und des Zollrechts hinsichtlich der Aktivitäten, die zu den Veredelungen gezählt werden. Zum anderen ist zur Außenhandelsstatistik nur ein grenzüberschreitender Warenverkehr zu melden, während sich nach dem Zollrecht auch eine erneute aktive Veredelung innerhalb des Er-hebungsgebietes anschließen kann, die nicht zur Außenhandelsstatistik zu melden ist.

Zu Absatz 7

Die innergemeinschaftlichen Bewegungen innerhalb eines Zollverfahrens werden von den Zollbehörden nicht grundsätzlich erfasst und müssen daher gegebenenfalls im Rahmen der Intrahandelsstatistik angemeldet werden. Dies gilt insbesondere für die Zentrale Zoll-abwicklung, denn hierbei werden zollrechtliche Vorgänge, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden, zentral in einem EU-Mitgliedstaat angemeldet. In diesem Fall unterscheidet sich der Ort, an dem die Zollanmeldung erfolgt, von dem Ort, an dem sich die Ware zum Zeitpunkt der Überführung in das Zollverfahren befindet.

Zu § 5 (Befreiung der Anmeldung von Waren zur vorübergehenden Verwendung)

Zu Absatz 1

Zweck der Außenhandelsstatistik ist es, dauerhafte Veränderungen im Warenbestand der Volkswirtschaft zu erfassen. Daher ist eine vorübergehende Verwendung nicht anzumelden.

Zu Absatz 2

Verbleibt ein Gegenstand, der zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Absatz 1 von der Anmeldung befreit war länger als 24 Monate im Erhebungsgebiet, so verändert er dauerhaft den Warenbestand der Volkswirtschaft und ist entsprechend dem in Absatz 1 genannten Zweck der Statistik zur Außenhandelsstatistik anzumelden.

Zu § 6 (Anmeldepflichten)

Zu Absatz 1

Um die Qualität der Außenhandelsstatistik zu gewährleisten, ist es erforderlich, alle Warenverkehre zu erfassen, unabhängig davon, ob diese für Zwecke des Zolls relevant sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine innergemeinschaftliche Lieferung nicht eigens bei einer Zollbehörde angemeldet wird, weil nach Erteilung einer mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung zollrelevante Vorgänge in mehreren EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.

Zu Nummer 2

Eine der wesentlichen Aussagen der Außenhandelsstatistik ist der Umfang der Importe und Exporte bestimmter Warengruppen. Zollrechtliche Vereinfachungen, bei denen Waren verschiedener Art in der Anmeldung zusammengefasst werden, führen zu einem Verlust von zentralen Informationen für die Außenhandelsstatistik. Daher müssen für diese Wa-renverkehre detaillierte statistische Anmeldungen erfolgen.

Zu Absatz 3

Das Statistische Bundesamt erhält keine Informationen darüber, ob Waren, die aus Drittstaaten in andere EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden, anschließend in das Erhebungsgebiet verbracht werden. Daher ist eine Anmeldung zur Intrahandelsstatistik erforderlich, wenn die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht werden.

Zu Absatz 4

Entsprechend der Regelung zur Einfuhr in Absatz 3 erhält das Statistische Bundesamt keine Informationen darüber, ob Waren mit Ursprung im Erhebungsgebiet in anderen EU-Mitgliedstaaten zur Ausfuhr angemeldet werden. Daher ist in diesen Fällen eine Anmel-dung zur Intrahandelsstatistik abzugeben.

Zu Absatz 5

Da das Statistische Bundesamt keine Informationen über Anmeldungen zum Versandverfahren erhält, ist für diese Waren eine Anmeldung zur Intrahandelsstatistik abzugeben.

Zu Absatz 6

Sollten im Rahmen des Datenaustausches der statistischen Stellen der EU-Mitgliedstaaten geeignete Daten zur Erstellung der Außenhandelsstatistik zur Verfügung gestellt werden, können die Anmeldepflichtigen von der Anmeldung dieser Warenverkehre entlastet werden, ohne dass ihre Auskunftspflicht im Falle von Rückfragen davon berührt ist.

Zu § 7 (Verfahren bei statistischen Anmeldungen/Anmeldeverfahren)

Zu Absatz 2

Für Warenverkehre, die weder schriftlich noch elektronisch in einer Zollanmeldung erfasst werden, wäre der Aufwand für eine elektronische Meldung häufig unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum Nutzen der standardisierten Datenübermittlung. Dies betrifft beispielsweise die statistische Anmeldung von landwirtschaftlichen Gütern, die im Betrieb des Exporteurs verwendet werden, sowie die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf.

Zu Absatz 4

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik werden nach den genannten Merkmalen und Untergliederungen veröffentlicht. Daher dürfen Warenverkehre nicht zusammengefasst werden, wenn die Ausprägungen dieser Merkmale bei den betreffenden Warenverkehren nicht übereinstimmen. Bereits im ursprünglichen Vertrag festgelegte Änderungen, beispielsweise Anpassungen an Rohstoffpreise, sind jedoch bei Korrekturen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1

Zu Absatz 5

Die gegenüber den Finanzbehörden gemachten Angaben zur Umsatzsteuer stellen wichtige Kontrollinstrumente dar. Wenn beim Vergleich dieser Daten mit den Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik unplausible Abweichungen erkannt werden, dürfen nach dieser Vorschrift Rückfragen zu den Angaben zur Umsatzsteuer gestellt werden. Dies ist wesentlich für die Qualitätssicherung der Intrahandelsstatistik.

Zu § 8 (Berichtigungen)

Zu Absatz 1

Die Außenhandelsstatistik bezieht grundsätzlich alle Informationen mit ein, die die Qualität der zu veröffentlichenden Ergebnisse steigern können. Wenn Fehler erkannt werden, sind diese vom Auskunftspflichtigen zu berichtigen. Dies gilt nicht bei nachträglichen Änderungen des Vertrages, der dem Warenverkehr zugrunde liegt, beispielsweise einem nachträglich eingeräumten Rabatt am Jahresende.

Zu Absatz 2

Treten Änderungen der vertraglichen Konditionen nach dem Berichtsmonat ein, müssen die Anmeldungen für diesen Berichtsmonat nicht korrigiert werden. Sie sind jedoch bei der Anmeldung der darauffolgenden Warenbewegungen zu beachten.

Bereits vertraglich festgelegte Änderungen (z.B. Preisanpassungen an die Rohstoffpreisentwicklung) sind allerdings in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Schwellen zu korrigieren.

Zu Absatz 3

Um die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Nutzen der Änderungen für die Außenhandelsstatistik und dem zusätzlichen Aufwand für die Auskunftspflichtigen zu wahren, sind fehlerhafte Meldungen ab den genannten Werten zu korrigieren.

Zu Abschnitt 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 9 (Warenbezeichnung und Warennummer)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift erläutert, welche Warennummern die Bestandteile des Warenverzeichnisses bilden. Das Kapitel 98 und das Kapitel 99 für vereinfachte Anmeldungen bilden zusammen mit den Kapiteln 01 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

Zu Absatz 2

Die Warenbezeichnung sollte die Zuordnung der Ware zu einer Warennummer ermöglichen und somit Unklarheiten bei der Auswertung einer Meldung verhindern bzw. beseitigen. Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen kann in der Intrahandelsstatistik auf sie verzichtet werden.

Zu Absatz 3

Die Warennummer ist die einer klar definierten Gruppe von Waren zugewiesene Nummer nach dem Warenverzeichnis. Sie muss der Warenbezeichnung korrekt zugeordnet sein. In der Extrahandelsstatistik sind die Bestimmungen des Elektronischen Zolltarifs für die Angabe der Warennummer maßgeblich.

Zu § 10 (Menge der Ware)

Zu Absatz 2

Umschließungen sind Behältnisse (z. B. Kamerataschen, Geigenkästen, Brillenetuis, Bierfässer) und Verpackungen (z. B. Papiersäcke, Getränkedosen, Kunststoffhüllen für Textilien und Joghurtbecher), die eine Lagerung oder Vermarktung der Ware ermöglichen. Zu den Verpackungen gehören auch Unterlagen (z. B. Einwegpaletten) und Aufmachungen (z. B. Einlagen, Klammern und Nadeln bei Herrenhemden), die sicherstellen sollen, dass die Ware dem Käufer in einer ansehnlichen Verfassung präsentiert werden kann. Preis-, Informations- und Werbeanhänger an der Ware sowie Fotoeinleger in der Verpackung gelten nicht als Aufmachungen.

Zu Absatz 3

Bei manchen Waren ist die Eigenmasse der Ware ohne die Umschließungen nicht bekannt, wenn diese beim Einzelverkauf im Regelfall dem Käufer mit der Ware übergeben werden. In diesem Fall ist das Reingewicht anzugeben.

Zu Absatz 4

Für die Anmeldung von Waren, bei denen das Gewicht für den Preis keine oder eine eher untergeordnete Rolle spielt, sind im Warenverzeichnis stattdessen andere Einheiten für die Angabe der Menge vorgesehen, wie beispielsweise Stückzahlen oder Flächenmaße.

Zu § 11 (Rechnungsbetrag)

Zu Absatz 1

Der Rechnungsbetrag ist für die Unternehmen direkt ersichtlich und ist der wichtigste Ausgangswert, um den Statistischen Wert zu bestimmen.

Um ihn als wichtiges Instrument zum Abgleich mit den Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu nutzen, ist er definiert als umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage. Alle Kosten, die in der Rechnung aufgeführt sind, beispielsweise die Transportkosten und Abgaben (beispielsweise Branntweinsteuer, Tabaksteuer, Schaumweinsteuer), werden miteinbezogen. Wenn diese Kosten bei Lieferung mehrerer unterschiedlicher Waren in einer Sendung nicht unmittelbar der jeweiligen Ware zugeordnet sind, müssen sie anteilig auf die Waren aufgeteilt werden. Bei der Einfuhr in der Extrahandelsstatistik entspricht der Rechnungsbetrag dem Artikelpreis.

Zu Absatz 2

Der Rechnungswert ist prinzipiell in Euro anzugeben. Da die Umrechnung von nicht in Euro ausgestellten Rechnungen, insbesondere in der Extrahandelsstatistik eine starke Rolle spielt, ist es hier zweckmäßig, sich an den Wechselkursen zu orientieren, die von den Zollbehörden festgelegt und verwendet werden. Bei Warenbewegungen im Intrahandel sind die Wechselkurse zu verwenden, die in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen anzugeben sind, andernfalls die von der Europäischen Zentralbank definierten Wechselkurse.

Zu § 12 (Statistischer Wert)

Zu Absatz 1

Bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr wird der Statistische Wert auf der Grundlage des Zollwertes gebildet.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift führt näher aus, welche bis zur deutschen Grenze anfallenden Kosten je nach Verkehrszweig bei der Ermittlung des Statistischen Wertes zu berücksichtigen sind.

Daher sind unter Beachtung der Nummern 1 bis 4 bei der Bildung des Statistischen Wertes die zollrechtlichen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entsprechend anzuwenden. Auch bei der Ausfuhr in Drittländer sind die Vorschriften über den Zollwert entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn kein Rechnungspreis nach Absatz 4 für die transportierte Ware vorliegt, wie beispielsweise bei Warenverkehren zur oder nach Lohnveredelung.

Zu Absatz 3

Der Statistische Wert beinhaltet grundsätzlich alle bis zur deutschen Grenze angefallenen Kosten. Dies gilt im Unterschied zum Rechnungsbetrag unabhängig davon, ob diese dem Käufer in Rechnung gestellt werden oder nicht. Kosten, die in Zusammenhang mit der Transaktion anfallen, ohne dass festgelegt werden kann, ob diese innerhalb oder außerhalb des Erhebungsgebietes anfallen, gehören ebenfalls vollumfänglich zum Statistischen Wert. Beispiele hierfür sind Kosten für Verpackungen und Umschließungen sowie für Lizensierungen. Falls Kosten für mehrere Warenpositionen in einer Sendung zusammen anfallen, wie zum Beispiel Transportkosten, so sind diese anteilig nach dem Wert der einzelnen Warenpositionen auf diese aufzuteilen.

Zu Absatz 4

Der maßgebliche Rechnungsbetrag für die Ermittlung des Statistischen Wertes bei Exporten ist stets der Rechnungsbetrag der Rechnung, die der Auskunftspflichtige im Erhebungsgebiet ausstellt. Dies gilt auch, wenn beispielsweise er oder ein Vertreter, welcher die statistische Anmeldung für den Warenverkehr abgibt, Kenntnis von Rechnungspreisen weiterer Handelsgeschäfte derselben Ware hat.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift beschreibt für bestimmte Warenverkehre im Detail wie der Statistische Wert zu ermitteln ist.

Zu Nummer 4

Da mit dem Statistischen Wert der Warenwert erfasst wird, sind auch für unentgeltliche Lieferungen und bei Verrechnungspreisen für Lieferungen zwischen verbundenen Unternehmen die Werte einzutragen, die sich bei einem Verkauf zwischen nicht verbundenen Unternehmen unter Marktbedingungen ergeben hätten.

Zu § 13 (Lieferbedingungen)

Die Lieferbedingungen geben Auskunft darüber, welche Konditionen zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden. Aus ihnen lässt sich ableiten, ob bestimmte Kostenanteile bereits im Rechnungsbetrag enthalten sind und wie sie für die Ermittlung des Statistischen Wertes zu berücksichtigen sind.

Zu § 14 (Ursprungsland)

Zu Absatz 1

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Außenhandelsstatistik grundsätzlich nach dem Ursprungsland der Ware, um darzustellen, mit welchen Ländern ökonomische Verflechtungen bestehen.

Zu Absatz 2

In der Intrahandelsstatistik ist bei Waren, die aus Teilen aus verschiedenen Ländern bestehen, das Land als Ursprungsland anzugeben, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

Zu Absatz 3

Wird im Rahmen der Zollerklärung ein nicht-präferentieller Ursprung für den Warenverkehr festgelegt, wird dieses Land für die Außenhandelsstatistik als Ursprungsland übernommen. Die Regelung zur Bestimmung des nicht-präferentiellen Ursprungs nach Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 gilt auch in den Fällen, in denen die Anmeldung zur Extrahandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt erfolgt.

Zu § 16 (Bestimmungsland)

Das Bestimmungsland gibt das Zielland der Warenbewegung an. Durchfuhrländer bleiben unberücksichtigt.

Zu § 17 (Ursprungsbundesland, Bestimmungsbundesland)

Die Angabe des Ursprungs- und des Bestimmungsbundeslandes wird für die Darstellung der Außenhandelsstatistik nach Bundesländern und die Nutzung durch die Bundesländer erhoben.

Zu § 18 (Art des Geschäfts)

Die Art des Geschäfts ist insbesondere für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank und die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von Bedeutung. In diesem Zusammenhang müssen die Veredelungsverkehre als solche identifiziert werden können. Des Weiteren ist auch der Abgleich mit den Kontrolldaten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur für Käufe und Verkäufe möglich, die zu diesem Zweck als solche identifizierbar sein müssen. Die Art des Geschäftes ergibt sich in der Regel aus dem Geschäftsvertrag.

Zu § 19 (Teilsendungen)

Jeder Warenverkehr muss im Rahmen der Außenhandelsstatistik eindeutig einem Berichtsmonat zugeordnet werden. Wenn eine Ware in mehreren Sendungen über mehrere Monate hinweg grenzüberschreitend bewegt wird, so ist dies entsprechend kenntlich zu machen.

Zu Absatz 2

Nicht zu Teilsendungen zählen die Lieferungen von Waren, die beispielsweise von Zulieferern separat hergestellt und vor Ort zu einer Ware zusammengefügt werden. Diese Waren müssen separat angemeldet werden.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Waren und Warenbewegungen)

Zu § 20 (Schiffe, Luft- und Raumfahrzeuge)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Der Grenzübertritt von Schiffen und Luftfahrzeugen ist auf Grund ihrer Eigenschaft als Transportmittel im internationalen Verkehr nicht zu erfassen. Stattdessen wird der Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums in der Außenhandelsstatistik als Export oder Import nachgewiesen. Das wirtschaftliche Eigentum wird bestimmt durch das Recht, die Vorteile aus dem Betrieb dieser Waren im Gegenzug zur Übernahme von deren Kosten und Risiken zu beanspruchen.

Zu Absatz 3

Grenzüberschreitende Warenverkehre mit Raumfahrzeugen sind grundsätzlich nach den Regelungen in § 3 AHStatG anzumelden. Üblicherweise wird das wirtschaftliche Eigentum im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Start übertragen. Dies wird von der Außenhandelsstatistik nachvollzogen. Erwerbe und Veräußerungen, die mit zeitlichem Abstand unabhängig vom Start erfolgen, sind jedoch nicht anzumelden.

Zu Absatz 5

Nach den Regelungen in den Absätzen 4 bis 6 ist das Partnerland für den Erwerb oder die Veräußerung von gebrauchten Schiffen, Luftfahrzeugen sowie Raumfahrzeugen beim Start das Land, in dem der nicht gebietsansässige Geschäftspartner ansässig ist.

Zu Nummer 3

Nach den Regelungen in den Absätzen 5 und 6 gilt bei neuen Schiffen, Luft- und Raumfahrzeugen das Herstellungsland als Ursprungsland.

Zu Nummer 5

Da die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums und nicht der Grenzübertritt für die zugrundeliegenden Warenverkehre ausschlaggebend ist, sind Transportkosten auch nicht in den Statistischen Wert einzubeziehen.

Zu Absatz 7

Das Kontrollinstrument für die Anmeldung dieser Warenbewegungen sind die Seeschiffsregister der Amtsgerichte, welche die Informationen über die Änderungen den Zollbehörden übermitteln. Diese leiten die Informationen gegebenenfalls an das Statistische Bundesamt

weiter. Das Statistische Bundesamt zieht die Auskunftspflichtigen zur Anmeldung der Warenbewegungen heran, sofern sie nicht bereits gegenüber den als Anmeldestellen auftretenden Zollbehörden eine Anmeldung zur Außenhandelsstatistik abgegeben haben.

Zu Absatz 8

Datenquelle für die Erfassung des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Luftfahrzeugen ist das Luftfahrzeugregister des Luftfahrtbundesamtes. Dieses übermittelt dem Statistischen Bundesamt die Informationen über die Änderungen im Luftfahrtregister, die geeignet sind, den Wechsel des wirtschaftlichen Eigentums festzustellen. Dies kann auch in der Form geschehen, dass das Statistische Bundesamt direkten Zugriff auf das Luftfahrzeugregister erhält.

Zu § 21 (Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf)

Zu Absatz 2

Bei der Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ist für die Feststellung des Partnerlandes die Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentums des Schiffs oder Luftfahrzeuges maßgebend.

Zu Absatz 3

Für die Anmeldung von Warenbewegungen als Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ist entscheidend, dass die Waren unmittelbar auf ein Schiff oder Luftfahrzeug im wirtschaftlichen Eigentum einer nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Person geliefert werden. Der Export von Waren, die beispielsweise zur späteren Belieferung von Schiffen oder Luftfahrzeugen im Ausland eingelagert werden, darf nicht als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf angemeldet werden.

Zu Absatz 4

Schiffs und Luftfahrzeugbedarf kann zur Entlastung der Auskunftspflichtigen vereinfacht nach den Unterkategorien „Lebensmittel“, „Treib- und Schmierstoffe“ und „andere Waren“ angemeldet werden.

Zu Absatz 7

Diese Vorschrift stellt klar, dass die Vereinfachungen für Waren gelten, die ausschließlich zum Verbrauch an Bord bestimmt sind. Für Verkaufsstellen auf Kreuzfahrtschiffen oder Fähren, die Waren an Reisende verkaufen sowie für den Verkauf von Konsumgütern an Bord von Flugzeugen, gelten diese Vereinfachungen nicht.

Zu § 22 (Waren für und von Einrichtungen auf hoher See

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift legt die Definition von § 2 Absatz 1 AHStatG zugrunde, welche die ausschließlichen Wirtschaftszonen zum Erhebungsgebiet zählt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Warenverkehre aus dem Erhebungsgebiet umfassen auch Warenverkehre von einer Einrichtung auf hoher See in einer ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in andere

Länder und stellen Exporte dar. Dies gilt auch für Warenverkehre, die Einrichtungen auf hoher See in der ausschließlichen Wirtschaftszone anderer Länder zum Ziel haben.

Zu Absatz 3

Sollte die Zugehörigkeit eines Gebietes, auf dem sich eine Einrichtung auf hoher See befindet, ungeklärt sein, gilt die Einrichtung auf hoher See als dem Land angehörig, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist.

Zu § 23 (Meeresprodukte)

Zu Absatz 2

Bei der Anlandung von Meeresprodukten ist für die Feststellung des Partnerlandes die Ansässigkeit des wirtschaftlichen Eigentums des Schiffs oder Luftfahrzeuges maßgebend.

Zu Absatz 3

Aus der Anwendung des wirtschaftlichen Eigentums als Zuordnungskriterium für ein Schiff folgt, dass Anlandungen von Meeresprodukten in deutschen Häfen durch Schiffe von nicht gebietsansässigen Eigentümern als Importe gelten. Dementsprechend gelten Anlandungen von Schiffen im Eigentum gebietsansässiger Personen in Häfen außerhalb des Erhebungsgebietes als Exporte.

Zu Absatz 4

Datenquelle für die Anlandungen von Fischereiprodukten durch Schiffe in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht gebietsansässigen Person ist das Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung, das die Informationen dem Statistischen Bundesamt übermittelt. Dies kann auch in der Form geschehen, dass das Statistische Bundesamt direkten Zugriff auf die Daten erhält. Damit liegt hier keine zusätzliche Belastung der Auskunftspflichtigen für statistische Zwecke vor.

Zu § 24 (Strom und Erdgas)

Zu Absatz 1

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen von elektrischem Strom und Erdgas sind unterschiedliche Personenkreise auskunftspflichtig, damit Informationen über die Menge und den Statistischen Wert ermittelt werden können. Nur die Netzbetreiber sind bei Lieferungen von Strom und Erdgas in der Lage, Angaben über die Durchflussmengen an der Grenze zu machen, sie haben jedoch zumeist keine Kenntnisse über die entsprechende Höhe des Preises.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Leitungen des deutschen Strom- und Erdgasnetzes verlaufen teilweise über kurze Strecken durch Gebiete andere Staaten. Wenn diese keine Verbindungen zum Netz des Staates haben, durch dessen Gebiet sie verlaufen, stellt die Energiemenge, die diese Leitungen durchfließt, keine Ab- oder Zunahme des Warenbestandes der deutschen Volkswirtschaft dar und ist somit nicht zu erfassen.

Zu Nummer 2

Für Leitungen ausländischer Strom- und Erdgasnetze auf dem Erhebungsgebiet gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend.

Zu § 25 (Warenverkehre mit exterritorialen Einheiten)

Zu Absatz 1

Ausländische Streitkräfte, diplomatische Vertretungen anderer Staaten sowie Sitze internationaler Organisationen auf deutschem Staatsgebiet werden wie exterritoriale Einheiten behandelt, unabhängig davon, ob sie dies im völkerrechtlichen Sinne sind. Dementsprechend werden sie nicht als Teil des Erhebungsgebietes betrachtet und der Handel dieser Einheiten mit anderen Staaten wird nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung in Absatz 1 gelten Warenverkehre mit exterritorialen Einheiten als Warenverkehre mit dem jeweiligen Entsendestaat.

Zu Absatz 3

Sitze internationaler Organisationen gelten nicht als einem Staat angehörig. Der Warenverkehr zwischen ihnen und dem Erhebungsgebiet wird gesondert erfasst, unterteilt nach Organisationen mit Hauptsitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

Zu § 26 (Abfallprodukte)

Zu Absatz 1

Die Entsorgung von Abfällen gegen Entgelt ist mit der Geschäftsart 99 und aus technischen Gründen mit dem Wert von einem Euro angegeben. Der Verkauf oder die Be- und Verarbeitung werthaltiger Abfälle ist anzumelden, ebenso wie der Verkauf oder die Veredelung anderer Waren.

Zu Abschnitt 4 (Vereinfachungen und Befreiungen)

Zu § 27 (Vereinfachte Anmeldungen)

Zu Absatz 1

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen sind in den Paragraphen 28 bis 31 Fallgruppen aufgeführt, in denen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen vereinfachte Meldungen abgegeben werden dürfen.

Zu Absatz 3

Die Befugnisse anderer Behörden bleiben von diesen Vereinfachungsregelungen ausdrücklich unberührt.

Zu Absatz 4

Zu Absatz 6

Zu § 28 (Genehmigungspflichtige Sammelwarennummern)

Zu Absatz 3

Um die Einhaltung der Qualitätskriterien der amtlichen Statistik im Allgemeinen, sowie die Kriterien zur Ge-nehmigung von Vereinfachungen Anhang 5 Abschnitt 31 der Verordnung (EU) 2020/1197 im Besonderen sicherzustellen, hat das Statistische Bundesamt das Recht, die Verwendung von Sammelwarennummern zu untersagen.Zu § 29 (Vereinfachte Anmeldung von Fabrikationsanlagen)

Zu Nummer 1

Da die Nutzung der Teile, die zu einer Fabrikationsanlage gehören, durch den Zweck der gesamten Fabrikationsanlage bestimmt wird, ist es zweckmäßig, Fabrikationsanlagen ab einem Statistischen Wert von 3 Millionen Euro vereinfacht als eine Gesamtheit zu erfassen.

Zu Absatz 6

Durch die vergebene Sammelwarennummer werden die Fabrikationsanlagen durch die Zugehörigkeit zum Kapitel 98 des Warenver-zeichnisses als solche gekennzeichnet und durch zwei weitere Ziffern die Zugehörigkeit der Mehrheit der Einzelteile zu einem Kapitel des Warenverzeichnisses bestimmt.

Zu § 30 (Vereinfachte Anmeldung für Zusammenstellungen von Waren)

Zu Absatz 1

Um die Belastung der Auskunftspflichtigen zu reduzieren, ohne die Qualität der Außenhandelsstatistik wesentlich zu beeinträchtigen, ist es sinnvoll, kleinere Zusammenstellungen von Waren in Sammelanmeldungen zu erfassen .

Zu Absatz 2

[Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 sieht eine Obergrenze von 5% für den Anteil der vereinfacht anzumeldenden Warenverkehre am gesamten Statistischen Wert der Versendungen vor. Um eine hinreichende Qualität zu gewährleisten sowie zur Harmonisierung der ausgetauschten Einzeldaten zu den Versendungen folgt die Vorschrift der Empfehlung von Eurostat, den Wert der Warenverkehre aller Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, die im vergangenen Kalenderjahr zur Verwendung der Vereinfachung berechtigt waren. In der deutschen Außenhandelsstatistik wird diese Wertgrenze, die für die Versendung berechnet wurde, einheitlich auf alle Verkehrsrichtungen, sowohl in der Intrahandelsstatistik als auch in der Extrahandelsstatistik, angewendet. In Anwendung der genannten Ermittlungsgrundsätze für die Wertgrenze wird die Genehmigung der vereinfachten Anmeldungen auf Auskunftspflichtige begrenzt, die im vorangegangenen Kalenderjahr in der jeweiligen Verkehrsrichtung maximal Warenverkehre mit einem Statistischen Wert von 3 Millionen Euro anzumelden hatten. Da sich der Anteil der Unternehmen, die zur vereinfachten Anmeldung berechtigt sind, mit der Wirtschaftsstruktur rasch ändern kann, wird diese Regelung in einer Rechtsverordnung verortet.

Zu Absatz 3

Im Unterschied zur bisher geltenden Rechtslage sind auch Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugteile in die Berechnung dieses Grenzwertes einzubeziehen

Zu § 31 (Genehmigungsfreie Vereinfachungen)

Gegenstände von geringem Wert, welche zur Ausrüstung oder Ersatzteilen eines anderen Gegenstandes gehören, können diesem zugeordnet und vereinfacht unter der gleichen Warennummer angemeldet werden, ohne dass deshalb ein übermäßiger Informationsver-lust auftritt. Die Waren sind nach ihrem Verwendungszweck zugeordnet und können durch die Beschränkung auf die Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses nach ihrer Beschaf-fenheit eingegrenzt werden.

Zu Absatz 2

Zu § 32 (Befreiungen)

Zu Absatz 1

Die Anmeldeschwellen werden auf Grundlage des Abdeckungsgrades für die jeweilige Verkehrsrichtung vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Sie dienen dazu, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen von der Anmeldung der Statistischen Werte befreit werden.

Da die Wertangaben nach den in § 14 AHStatG genannten Kriterien neu berechnet werden, wird diese Regelung in einer Rechtsverordnung verortet.

Zu Absatz 2

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen sind kleine und mittlere Unternehmen von der Abgabe des Statistischen Wertes bei Kaufgeschäften befreit.

Zu Abschnitt 5 (Datenübermittlung)

Zu § 33 (Datenübermittlung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung von Einzelangaben zu Versendungen im Rahmen der Intrahandelsstatistik.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung von Angaben, die von den deutschen Zollbehörden im Rahmen der Zentralen Zollabwicklung erhoben und an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, an die zuständigen nationalen statistischen Stellen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung von Angaben zu Waren, die im einstufigen Zollverfahren in Deutschland angemeldet werden und deren eigentliches Ursprungs- oder Bestimmungsland ein anderer EU-Mitgliedstaat ist (Quasitransite).

Zu § 34 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anlage 1 (Kapitel 99 des Warenverzeichnisses)

Die Sammelwarennummern des Kapitels 99 dienen vor allem der Entlastung der Auskunftspflichtigen vom Aufwand, den die Ermittlung aller Einzelwarennummern mit sich bringen

würde. Die Begrenzung auf zumeist geringwertige Waren stellt gleichzeitig sicher, dass der Großteil des Wertes der grenzüberschreitenden Warenverkehre genau eintarifiert wird.

Zu Anlage 2 (Verzeichnis der Arten des Geschäfts)

Die Arten des Geschäfts, die zusätzlich zu den in Anhang 5, Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 aufgeführten Arten des Geschäfts angegeben werden, stellen sicher, dass Reparaturen im Extrahandel nicht als Lohnveredelungen erfasst werden und vorübergehende Warenverkehre als solche erfasst werden.

Damit ist eine eindeutige Zuordnung zu statistisch befreiten Warenbewegungen möglich, sie können in der Folge entsprechend ausgesteuert werden.

Zu Anlage 4 (Befreiungsliste)

Von der Anmeldung befreite Warenverkehre sind zum einen solche, die keine dauerhafte Veränderung des Warenbestandes der deutschen Volkswirtschaft darstellen, wie Waren zur vorübergehenden Verwendung sowie Werbesendungen und Waren zur Ausstattung von Messeständen. Hinzu kommen Warenverkehre, denen keine Geldzahlungen gegenüberstehen, wie Übersiedlungs- und Erbschaftsgut oder Waren zur Katastrophenhilfe. Diese Warenverkehre haben keine oder nur begrenzte Aussagekraft zu wirtschaftlichen Aktivitäten und können von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik ausgenommen werden.